



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pä/041-2017#004
Datum: 17.11.2017

Planänderung

nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung

**des nach §§ 18 ff. Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit
Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes**

**für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“
in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823
und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen
(EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247
der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost –
Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau**

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Großprojekte Mitte
Hahnstr. 49
60528 Frankfurt am Main

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 76 Abs. 3 VwVfG folgende

Planänderung:

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung der Planänderung

Gemäß § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird entschieden, dass der nach §§ 18 ff. Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellte Plan für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung geändert wird.

Sachverhalt und Begründung ergeben sich aus den Teilen B und C der Plangenehmigung.

A.1.1 Gegenstand der Planänderung

- Anpassung des geplanten Wegenetzes im Bereich der Bahnübergänge an die aktuelle DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen“
- sonstige Änderungen einschließlich naturschutzfachlicher Änderungen gemäß genehmigter, geänderter Planunterlagen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die durch Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2002, Gz. 55111-0434-96, festgestellten BÜ-Beseitigungsmaßnahmen keine Änderungen an der Gleislage der vorhandenen zweigleisigen Strecke 3660 zur Folge haben. Mit diesem Beschluss wurden seinerzeit die Wiederlager für einen geplanten 4-gleisigen Ausbau festgestellt sowie die Überbauten für die vorhandenen zwei Gleise der Strecke 3660 in jetziger Lage.

Die Änderungen von Gleislagen der vorhandenen Gleise im Bereich des Haltepunktes Hanau-Wilhelmsbad mit Verschiebung von Überbauten in neuer Lage und die Errichtung von jeweils zwei weiteren Überbauten für die geplanten dazukommenden Gleise bei allen drei Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens sondern Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der Nordmainischen S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 3, Hanau.

A.1.2 Planunterlagen

Die Änderung/Ergänzung des Planes beinhaltet folgende neue geänderte / ergänzte Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Band 1	BÜ-Beseitigung „Burgallee“	
1.a Geändert	Erläuterungsbericht (17 Seiten zzgl. Titelblatt und 2 Seiten Inhaltsverzeichnis)	Mit Blau-eintragungen
3 Ungültig	Lageplan, Maßstab 1:500	
Ersetzt durch: 3.a	Lageplan, Maßstab 1:500	Mit Blau-eintragungen
4.a Geändert	Bauwerksverzeichnis (8 Seiten)	Mit Blau-eintragungen
5 Ungültig	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	
Ersetzt durch: 5.a	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	Mit Blau-eintragungen
6 Ungültig	Regelquerschnitt 1-1, Maßstab 1:50	Nur zur Information
Ersetzt durch:	Regelquerschnitt 1-1, Maßstab 1:50	Mit Blau-eintragungen

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.a		Nur zur Information
7.1 Ungültig	Draufsicht Eisenbahnüberführung, Maßstab 1:100	Nur zur Information
Ersetzt durch: 7.1.a	Draufsicht Eisenbahnüberführung und Grundwasserwanne, Maßstab 1:100	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
7.2 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt A-A, Maßstab 1:50	Nur zur Information
7.3 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt B-B, Maßstab 1:50	Nur zur Information
7.4 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt E-E, Maßstab 1:50	Nur zur Information
Ergänzt: 10.4.a	Umwelterklärungen zur Feststellung der UVP-Pflicht hinsichtlich der Änderungen (24 Seiten)	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 10.5.a	Fachbeitrag Artenschutz, Textteil (36 Seiten zzgl. 2 Titelblätter und 1 Seite Inhaltsverzeichnis)	Mit Blau-eintragungen
Ergänzt: 10.6.a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil (39 Seiten zzgl. Titelblatt und Inhaltsverzeichnis)	Mit Blau-eintragungen
Ergänzt: 10.6.1.a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:500	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 10.6.2.a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Maßstab 1:500	Mit Blau-eintragungen
Ergänzt: 12.0.0.a	Geotechnisches Gutachten, Textteil (23 Seiten)	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.01.a	Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.02.1 .a	Geologische Karte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Ergänzt: 12.0.02.2 .a	Hydrogeologische Karte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.02.3 .a	Wasserschutzgebietskarte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.03.a	Lageplan, BÜ Burgallee, Maßstab 1:1.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.04.a	Regelquerschnitt 1-1, Bauwerk BÜ Burgallee, Maßstab 1:100	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.1.a	Hydrogeologisches Gutachten zur Auswirkung der Bauwerke (15 Seiten Textteil und 3 Anlagen)	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Band 2	BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“	
1.a Geändert	Erläuterungsbericht (17 Seiten zzgl. Titelblatt und 2 Seiten Inhaltsverzeichnis)	Mit Blau- eintragungen
E 3 Ungültig	Lageplan, Maßstab 1:500	
Ersetzt durch: E.3.a	Lageplan, Maßstab 1:500	Mit Blau- eintragungen
4.a Geändert	Bauwerksverzeichnis (17 Seiten)	Mit Blau- eintragungen
E.5.1 Ungültig	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	
Ersetzt durch: E.5.1.a	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	Mit Blau- eintragungen
N.5.2 Ungültig, entfällt ersatzlos	Höhenplan, Anbindung Flurstück 1/69, Maßstab 1:100/100	
N.5.3 Ungültig, entfällt ersatzlos	Deckenhöhenplan, Maßstab 1:250	

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.1 Ungültig	Regelquerschnitt 1-1, Maßstab 1:50	Nur zur Information
Ersetzt durch: 6.1.a	Regelquerschnitt 1-1, Maßstab 1:50	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
E.6.2 Ungültig	Regelquerschnitt 2-2, Maßstab 1:50	Nur zur Information
Ersetzt durch: E.6.2.a	Regelquerschnitt 2-2, Maßstab 1:50	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
E.7.1 Ungültig	Draufsicht Eisenbahnüberführung, Maßstab 1:100	Nur zur Information
Ersetzt durch: E.7.1.a	Draufsicht Eisenbahnüberführung und Grundwasserwanne, Maßstab 1:100	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
E.7.2 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt A-A, Maßstab 1:50	Nur zur Information
7.3 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt B-B, Maßstab 1:50	Nur zur Information
E.7.4 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt E-E, Maßstab 1:50	Nur zur Information
E.8.1 ungültig	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:500	
Ersetzt durch: E.8.1.a	Grunderwerbsplan, Maßstab 1:500	Mit Blau-eintragungen
8.2.a Geändert	Grunderwerbsverzeichnis (7 Seiten)	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 10.4.a	Umwelterklärungen zur Feststellung der UVP-Pflicht hinsichtlich der Änderungen (24 Seiten)	Mit Blau-eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 10.5.a	Fachbeitrag Artenschutz, Textteil (36 Seiten zzgl. 2 Titelblätter und 1 Seite Inhaltsverzeichnis)	Mit Blau-eintragungen

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Ergänzt: 12.0.0.a	Geotechnisches Gutachten, Textteil (26 Seiten)	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.01.a	Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.02.1 .a	Geologische Karte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.02.2 .a	Hydrogeologische Karte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.02.3 .a	Wasserschutzgebietskarte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.03.a	Lageplan, BÜ Frankfurter Landstraße, Maßstab 1:1.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.04.1 .a	Regelquerschnitt 1-1, Bauwerk BÜ Frankfurter Landstraße, Maßstab 1:100	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.04.2 .a	Regelquerschnitt 2-2, Bauwerk BÜ Frankfurter Landstraße, Maßstab 1:100	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.1.a	Hydrogeologisches Gutachten zur Auswirkung der Bauwerke (15 Seiten Textteil und 3 Anlagen)	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Band 3	BÜ-Beseitigung „Salisweg“	
1.a Geändert	Erläuterungsbericht (14 Seiten zzgl. Titelblatt und 2 Seiten Inhaltsverzeichnis)	Mit Blau- eintragungen
3 Ungültig	Lageplan, Maßstab 1:500	
Ersetzt durch: 3.a	Lageplan, Maßstab 1:500	Mit Blau- eintragungen

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.a Geändert	Bauwerksverzeichnis (8 Seiten)	Mit Blau- eintragungen
5 Ungültig	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	
Ersetzt durch: 5.a	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	Mit Blau- eintragungen
6 Ungültig	Regelquerschnitt 1-1, Maßstab 1:50	Nur zur Information
Ersetzt durch: 6.a	Regelquerschnitt 1-1, Maßstab 1:50	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
7.1 Ungültig	Draufsicht Eisenbahnüberführung, Maßstab 1:100	Nur zur Information
Ersetzt durch: 7.1.a	Draufsicht Eisenbahnüberführung und Grundwasserwanne, Maßstab 1:100	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
7.2 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt A-A, Maßstab 1:50	Nur zur Information
7.3 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt B-B, Maßstab 1:50	Nur zur Information
7.4 Ungültig, entfällt ersatzlos	Schnitt E-E, Maßstab 1:50	Nur zur Information
Ergänzt: 10.4.a	Umwelterklärungen zur Feststellung der UVP-Pflicht hinsichtlich der Änderungen (24 Seiten)	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 10.5.a	Fachbeitrag Artenschutz, Textteil (36 Seiten zzgl. 2 Titelblätter und 1 Seite Inhaltsverzeichnis)	Mit Blau- eintragungen
Ergänzt: 12.0.0.a	Geotechnisches Gutachten, Textteil (24 Seiten)	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.01.a	Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Ergänzt: 12.0.02.1 .a	Geologische Karte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.02.2 .a	Hydrogeologische Karte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.02.3 .a	Wasserschutzgebietskarte, Maßstab 1:25.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.03.a	Lageplan, BÜ Salisweg, Maßstab 1:1.000	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.0.04.a	Regelquerschnitt 1-1, Bauwerk BÜ Salisweg, Maßstab 1:100	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information
Ergänzt: 12.1.a	Hydrogeologisches Gutachten zur Auswirkung der Bauwerke (15 Seiten Textteil und 3 Anlagen)	Mit Blau- eintragungen Nur zur Information

Hinweis: Gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung unverändert gebliebene Anlagen sind hier nicht aufgeführt.

A.2 Besondere Entscheidungen

A.2.1 Naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Zulassungen und Belange

A.2.1.1 Eingriffsgenehmigung

Die Änderungen im Bereich des Bahnüberganges „Burgallee“ stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG dar, weil gegenüber der ursprünglichen Planung Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung der Grundflächen vorgesehen sind. Aufgrund der im vorgelegten ergänzten landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung,

zum Ausgleich und Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und da der Eingriff unter Anrechnung der bereits geleisteten Walderhaltungsabgabe weitgehend kompensiert wird, wird der Eingriff gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG unter Beachtung der folgender Nebenbestimmung zugelassen:

Die in Band 1, Anlage 10.6.a, im ergänzten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie planfestgestellt umzusetzen.

Das sich aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergebende Defizit in Höhe von 2.630 Biotopwertpunkten ist zu kompensieren. Hierfür wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 920,50 Euro festgesetzt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum dieses Bescheids an das HCC-HMULV Transfer, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03, unter Angabe der Referenznummer 8950029161134620 einzuzahlen.

A.2.1.2 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Stadt Hanau“

Die Änderungen im Bereich des EU Burgallee sind teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Stadt Hanau“ geplant und gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das o.g. Landschaftsschutzgebiet vom am 26. September 2013 (St. Anz. S. 1343) nur mit Genehmigung zulässig. Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Hanau“ vom 26. September 2013 (St. Anz. S. 1343) wird erteilt.

A.2.1.1 Artenschutz

Die im LBP vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 1 ist umsetzen, da nur so sichergestellt wird, dass bei den als potenziell vorhandenen Fledermausarten und bei den europäischen Vogelarten nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

A.3 Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

Aus den Schutzauflagen sich ergebende eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen sind außerhalb der Planänderung privatrechtlich zu vereinbaren.

Die Vorhabenträgerin DB Netz AG wird verpflichtet

bezüglich des Vorhabens:

- die Nebenbestimmungen und Schutzauflagen der Entscheidung nach §§ 18 ff. AEG Aktenzeichen 55111-0434-96 vom 30.09.2002 weiterhin zu beachten, soweit diese nicht den hier festgesetzten Auflagen und Nebenbestimmungen entgegenstehen.
- die Untere Forstbehörde (Hessen Forst, Forstamt Hanau Wolfgang, Frau Brell) ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Baustelleneinrichtung über die Maßnahme zu informieren.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Die Planänderung hat Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung im Rahmen der Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, zum Gegenstand.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 11.04.2017, Gz.I.NG-MI-N, eine Planänderung nach § 76 VwVfG für o. g. Maßnahmen beantragt. Der Antrag ist am 13.04.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Frankfurt / Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.06.2017, Az.: 551pä/041-2017#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, sonstiger Stellen und Betroffenen eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen. Der Vorhabenträgerin liegen diese Schriftsätze vor.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Hanau, vertreten durch: Hanau Infrastruktur Service; Zustimmung vom 07.12.2016, Gz. VS-Pr
2.	Schlüsselnummer P 02; Zustimmung vom 23.03.2016
3.	Schlüsselnummer P 03; Zustimmungen vom 16.08.2015 und 07.12.2015
4.	Schlüsselnummer P 07; Zustimmung vom 19.08.2016
5.	Schlüsselnummer P 08; Zustimmung vom 19.08.2016
6.	Schlüsselnummer P 09; Zustimmung vom 09.05.2016
7.	Schlüsselnummer P 10; Zustimmung vom 09.05.2016

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen. Der Vorhabenträgerin liegen diese Schriftsätze vor. Sie hat deren Beachtung mit E-Mail vom 07.04.2017, Gz. Herr Balogh, und Schreiben vom 26.07.2017, Gz. I.NG-MI-N, zugesagt. Diese Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52: Stellungnahme vom 07.12.2016, Gz. E-Mail: Herr Baacke Dezernat V 53.1: Stellungnahme vom 21.11.2016, Gz. V 53.1-1.9- P 32 Hanau 389

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen, über die im Rahmen der Abwägung entschieden wurden; auf Kapitel B.4.2 wird hierzu verwiesen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Schlüsselnummer P 01; Stellungnahme vom 07.03.2016 und Gestattungsvertrag vom 04.09.2017
2.	Schlüsselnummern P 04, P 05 und P 06; Stellungnahme vom 13.07.2016

Folgende Genehmigungen/Erlaubnisse wurden von der Vorhabenträgerin bereits vorgelegt. Eine Entscheidung hierüber durch das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wasserrechtliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 vorletzter Satz i. V. m. § 5 der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerk III in Hanau Wilhelmsbad des RP Darmstadt vom 13.01.1970 für die wasserdichte Baugrubenumschließung im Zuge der Baumaßnahmen zu Beseitigung des Bahnübergangs Burgallee in Hanau, Gemarkung Kesselstadt, Flur 17, Flurstücke 6/40, 6/41, 6/43, 9/2, 45/11, 63/5, 66/12, des Main-Kinzig-Kreises vom 28.09.2015, Az. 70.1-79 e 12 – DB - HU
2.	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wasserrechtliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 vorletzter Satz i. V. m. § 5 der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerk III in Hanau Wilhelmsbad des RP Darmstadt vom 13.01.1970 für die wasserdichte Baugrubenumschließung im Zuge der Baumaßnahmen zu Beseitigung des Bahnübergangs Frankfurter Landstraße in Hanau, Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstücke 1/69, 1/72, 1/90, 1/91, 6/1, 8/1, 107/2, 107/7, 109/2, und Flur 5, Flurstücke 1/1, 1 /2, 79/1, und Flur 7, Flurstück 9/1, des Main-Kinzig-Kreises vom 14.04.2011, Az. 70.1-79 e 12 – DB - HU

Planänderung nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung des nach §§18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit Aktenzeichen 55111-0434-96 am 30.09.2002 festgestellten Planes für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau, Az. 551pä/041-2017#004 vom 17.11.2017 - VMS-Nr: 3 364 623 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG i. V. m. § 14 Hess. Wassergesetz (HWG) für die wasserdichte Baugrubenumschließung im Zuge der Baumaßnahmen zu Beseitigung des Bahnübergangs Salisweg in Hanau, Gemarkung Kesselstadt, Flur 5, Flurstücke 75, 76/7, 79/1, und Flur 6, Flurstück 20/11, und Flur 7, Flurstücke 53, 54/7, des Main-Kinzig-Kreises vom 18.11.2010, Az. 70.1-79 e 12 – DB - HU

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erforderlich.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden werden muss und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau bzw. die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.06.2017, Az.: 551pä/041-2017#004, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung sind Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung. Diese Planung dient der Anpassung der Planung an die aktuellen technischen und

naturschutzfachlichen Regelwerke und insbesondere an die neu hinzugekommenen Vorgaben für barrierefreies Bauen. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

B.4.2.1 Schlüsselnummer P 01

Stellungnahme vom 07.03.2016:

Der Eigentümer stimmt der Grundstücksinanspruchnahme nur dann zu, wenn zuvor ein Gestattungsvertrag hinsichtlich der Haftung für mögliche Schäden durch die Grund und Boden eingebrachten Anker abgeschlossen wird.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderung wurde erfüllt. Der Gestattungsvertrag wurde zwischen den Eigentümer und der Stadt Hanau am 04.09.2017 abgeschlossen.

B.4.2.2 Schlüsselnummern P 04, P 05 und P 06

Stellungnahme vom:13.07.2016:

Der Planänderung wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die im Schreiben des Hanau Infrastruktur Service, Eigenbetrieb der Stadt Hanau, vom 27.06.2016, Gz. Pr, gemachten Zusagen hinsichtlich Müllentsorgung, Versorgung mittels Flüssiggas und Pkw-Zufahrtsmöglichkeit zu Grundstück eingehalten werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die im Schreiben des Hanau Infrastruktur Service, Eigenbetrieb der Stadt Hanau, vom 27.06.2016, Gz. Pr, gemachten Zusagen hinsichtlich Müllentsorgung,

Versorgung mittels Flüssiggas und Pkw-Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück sind von den Vorhabenträgerinnen des Bauvorhabens (Stadt Hanau, vertreten durch den Hanau Infrastruktur Service, und DB Netz AG) einzuhalten.

B.4.3 Begründung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Zulassungen und Nebenbestimmungen

B.4.3.1 Eingriffsgenehmigung

Die Änderungen im Bereich des Bahnüberganges „Burgallee“ stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG dar, weil gegenüber der ursprünglichen Planung Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung der Grundflächen vorgesehen sind. Aufgrund der im vorgelegten ergänzten landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und da der Eingriff unter Anrechnung der bereits geleisteten Walderhaltungsabgabe weitgehend kompensiert wird, wird der Eingriff gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen und unter Beachtung der u. g. Nebenbestimmung zugelassen:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Anhang 1 des ergänzten landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) (Band 1, Anlage 10.6.a der festgestellten, ergänzten Planunterlagen) vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Durch die im LBP geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht vollständig erfüllt. Ausweislich der vorgelegten Bilanzierung verbleibt nach Durchführung der Maßnahmen ein Defizit von 15.777 Biotopwertpunkten. Die für die Inanspruchnahme der Waldfläche im Bereich des BÜ „Burgallee“ gezahlte Walderhaltungsabgabe von 4.601,63 Euro ist gemäß § 1 Abs. 1 der Kompensationsverordnung (KV) auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen, so dass sich das Defizit auf 2.630 Biotopwertpunkte reduziert. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung erfolgt, da Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen. Die Planrechtfertigung ist gegeben und die verkehrlichen

Belange sind im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Für die Berechnung der Ersatzzahlung sind gemäß § 6 Satz 2 der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339) die durchschnittlichen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen, dies sind 0,35 Euro je Wertpunkt, zu Grunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das ermittelte Defizit von insgesamt 2.630 Wertpunkten eine Zahlung in Höhe von 920,50 Euro. Die Ersatzzahlung ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HAGSNatSchG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

B.4.3.2 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung

Die Änderungen im Bereich des EU Burgallee sind teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Stadt Hanau“ geplant und gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das o.g. Landschaftsschutzgebiet vom am 26. September 2013 (St. Anz. S. 1343) nur mit Genehmigung zulässig. Gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wird die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung d. h. in diesem Fall den Planänderungsbescheid ersetzt. Das hierfür erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wurde hergestellt. Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wird nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung erteilt, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern. Die Voraussetzungen für die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung liegen damit vor.

B.4.3.3 Artenschutz

In der Planänderung sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Im artenschutzrechtlichen Fachbetrag ist dargestellt, dass von den Bahnübergangsbeseitigungen die europäischen Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kernbeißer und weitere allgemein häufige

Vogelarten des Halboffenlandes und der Hecken des Offenlandes, der Siedlungsbereiche sowie des Waldes betroffen sind. Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sind potenziell vorkommend. Da für die Bahnübergangsbeseitigungen Gehölze und Bäume gerodet werden müssen, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten beeinträchtigt werden. Sofern die im LBP vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 1 umgesetzt wird, kann ausgeschlossen werden, dass bei den als potenziell unterstellten Fledermausarten und bei den europäischen Vogelarten gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.10.2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

D. Ausfertigungen

Dieser Bescheid wird neunfach gefertigt:

- () 1. Ausfertigung mit Plansatz für die DB Netz AG,
- () 2. Ausfertigung mit Plansatz für RP Darmstadt, Dez V 53.1
- () 3. Ausfertigung mit Plansatz für die Stadt Hanau
- () 4. Ausfertigung ohne Plansatz für RP Darmstadt, Dez V 52
- () 5. Ausfertigung ohne Plansatz für Schlüsselnummer P 01
- () 6. Ausfertigung ohne Plansatz für Schlüsselnummer P 04
- () 7. Ausfertigung ohne Plansatz für Schlüsselnummer P 05
- () 8. Ausfertigung ohne Plansatz für Schlüsselnummer P 06
- () 9. Ausfertigung ohne Plansatz zum Verbleib bei der Akte.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken
Frankfurt am Main, den 17.11.2017
Az. 551pä/041-2017#004

Im Auftrag

(Reddig)

(Dienstsiegel)



Telefon:
0 69 / 23 85 51 - 111

Fax:
0 69 / 23 85 51 - 186

eMail:
ReddigE@eba.bund.de

Bearbeitung durch:
Herrn Reddig

Geschäftszeichen
55111-0434-96

Datum
30.09.2002

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau;

Antrag der DB AG vom 11.09.1998, Az.: NNI 3/NPZ

1. Vermerk

Die DB AG, Geschäftsbereich Netz, hat mit Schreiben vom 11.09.1998, Az: NNI 3/NPZ, einen Antrag auf Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau gestellt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 33.1, als zuständige Anhörungsbehörde hat nach Durchführung des Anhörungsverfahrens für das o.a. Bauvorhaben nach § 73 VwVfG i. V. m. §§ 18 ff. AEG mit Schreiben vom 08.01.2002, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - F - 5/98, seine Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens sowie den Stellungnahmen der beteiligten Behörden/Stellen und den nicht erledigten Einwendungen zugeleitet.

Die Behörden und Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemäß § 3 des Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (EVerkVerwG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

2. Schreiben auf besonderen Blatt und erstelle 4 Ausfertigungen mit Planunterlagen sowie weitere Ausfertigungen ohne Plansatz:

A handwritten signature in black ink is located at the bottom right of the page, below the second section header.

Planfeststellung

nach §§ 18 ff.

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

für

die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge

„Burgallee“ in Bahn-km 15,789,

„Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und

„Salisweg“ in Bahn-km 17,230

durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen)

in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247

der Eisenbahnstrecke 3660,

Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf,

in der Stadt Hanau

Antragsteller:

DB Netz AG

Niederlassung Mitte

Pfarrer-Perabo-Platz 4

60326 Frankfurt am Main

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Inhaltsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluß

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	8
A Entscheidung	11
A.1 Planfeststellung	11
A.1.1 Gegenstand der Planfeststellung	11
A.1.2 Bestandteile des festgestellten Planes	11
A.1.3 Änderungen und Ergänzungen des Planes	15
A.1.4 Nebenbestimmungen und Schutzauflagen	16
A.2 Besondere Entscheidungen	19
A.2.1 Entscheidung über Anträge und Einwendungen	19
A.2.2 Bauaufsichtliche Freigaben	20
A.2.3 Freigabe zur zweckgebundenen Nutzung	20
A.2.4 Entscheidung über Varianten	20
A.2.5 Wasserrechtliche Entscheidungen	21
A.2.6 Forsthoheitliche Entscheidungen	22
A.2.7 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in geschützte Rechtspositionen	22
A.2.8 Naturschutzrechtliche Regelungen	23
A.2.9 Schall/Schallschutz	24
A.2.10 Erschütterungsschutz	25
A.2.11 Besonders überwachtetes Gleis	25
A.2.12 Feste Fahrbahn	25
A.2.13 Elektromagnetische Felder	25
A.2.14 Brand- und Katastrophenschutz	25
A.2.15 Sicherheitskonzept für Eisenbahntunnel	25
A.2.16 Verkehrskonzept	26

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Seite

A.2.17	Abweichungen vom Regelwerk	26
A.2.18	Belange des Denkmalschutzes	26
A.2.19	Widmung von Eisenbahnbetriebsgelände	27
A.2.20	Kostenfolge	27
A.3	Rechtsbehelfsbelehrung	27
B	Sachverhalt	27
B.1	Grundlagen	27
B.2	Planfeststellungsverfahren	28
B.2.1	Antrag auf Planfeststellung	28
B.2.2	Anhörungsverfahren	28
B.2.2.1	Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen	28
B.2.2.2	Auslegung der Planunterlagen	28
B.2.2.3	Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der Auslegung und Beteiligung	28
B.2.2.4	Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen	29
B.2.2.5	Änderung des Vorhabenträgers infolge der 2. Stufe der Bahnreform	29
B.2.2.6	Erörterungstermin	29
B.2.2.7	Erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen	29
B.2.2.8	Erneute Auslegung der Planunterlagen	30
B.2.2.9	Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der erneuten Auslegung und Beteiligung	30
B.2.2.10	Erneute Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen	30
B.2.2.11	Erneuter Erörterungstermin	30
B.2.2.12	Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG	31
B.2.2.13	Stellungnahmen und Einwendungen	31
B.2.2.13.1	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen, die sich nicht geäußert oder uneingeschränkt zugestimmt haben	31

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

	Seite
B.2.2.13.2 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen mit Stellungnahmen oder Hinweisen	32
B.2.2.13.3 Private Einzeleinwendungen	32
C Begründung	33
C.1 Verfahrensrechtliche Bewertung	33
C.1.1 Notwendigkeit und Umfang der Planfeststellung	33
C.1.2 Zuständigkeit für die Planfeststellung	33
C.1.3 Durchführung des Anhörungsverfahrens	33
C.1.3.1 Zuständigkeit	33
C.1.3.2 Ablauf	33
C.2 Materielle Würdigung	33
C.2.1 Planungsziel	33
C.2.2 Planrechtfertigung	34
C.2.3 Materielle Einwendungen	34
C.2.3.1 Regierungspräsidium Darmstadt	34
C.2.3.1.1 Dezernat III 23 P	34
C.2.3.1.2 Dezernat IV/Da 42.2	34
C.2.3.1.3 Dezernat IV/Wi 45	35
C.2.3.1.4 Dezernat V 31.3	35
C.2.3.1.5 Dezernat V 32.2	35
C.2.3.1.6 Dezernat V 33.1	35
C.2.3.1.7 Dezernat VI 52	36
C.2.3.1.7 Dezernat VI 53.1	37
C.2.3.2 Main-Kinzig-Kreis	37
C.2.3.2.1 Kreisausschuß	37
C.2.3.2.1.1 Kreisentwicklung	37

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

	Seite
C.2.3.2.2 Landrat	38
C.2.3.2.2.1 Polizeidirektion Hanau	38
C.2.3.2.2.2 Wasserbehörde	38
C.2.3.3 Stadt Hanau	40
C.2.3.3.1 Baudezernat	40
C.2.3.3.2 Stadtplanungsamt, Denkmalschutzbeirat	40
C.2.3.4 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie	41
C.2.3.5 Landesamt für Denkmalpflege Hessen Abteilung Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege	42
C.2.3.6 Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen	43
C.2.3.7 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen	43
C.2.3.8 Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Frankfurt	43
C.2.3.9 Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH	44
C.2.3.10 Deutsche Telekom AG	44
C.2.3.11 Stadtwerke Hanau GmbH	45
C.2.3.12 Mainova AG	45
C.2.3.13 DB Telematik GmbH	46
C.2.3.14 Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH	47
C.2.3.15 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.	47
C.2.3.16 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.	48
C.2.3.17 Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e. V.	48
C.2.3.18 Schlüsselnummer P 01	49
C.2.3.19 Schlüsselnummern P 02, P 03, P 04, P 05, P 06, P 07, P 08, P 09	49
C.2.3.20 Schlüsselnummern P 10, P 11, P 12, P 13	50
C.2.3.21 Schlüsselnummern P 14, P 15, P 16, P 17, P 18, P 19, P 20, P 21, P 22	50
C.2.3.22 Schlüsselnummer P 23	51
C.2.3.23 Schlüsselnummer P 24	51

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

	Seite
C.2.3.24 Schlüsselnummern P 25, P 26	51
C.2.3.25 Baugesellschaft Hanau GmbH	52
C.2.3.26 Schlüsselnummer P 27	52
C.2.3.27 Schlüsselnummer P 28	53
C.2.3.28 Schlüsselnummern P 29, P 30, P 31	53
C.2.4 Abwägung einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	54
C.2.4.1 Ziele der Planung	54
C.2.4.2 Planrealisierung	54
C.2.4.3 Varianten	54
C.2.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	55
C.2.4.4.1 Beteiligung von Behörden und Einbeziehung der Öffentlichkeit	55
C.2.4.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG	55
C.2.4.4.2.1 Hinweise von beteiligten Behörden	56
C.2.4.4.2.1.1 Regierungspräsidium Darmstadt	56
C.2.4.4.2.1.2 Lärmschutz	57
C.2.4.4.2.1.3 Denkmalschutz	57
C.2.4.4.2.2 Schutzgutbezogenen Darstellung	57
C.2.4.4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	59
C.2.4.4.3.1 Grundlagen	60
C.2.4.4.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung der Planung zu den einzelnen Schutzgütern einschließlich der Wechselwirkungen	62
C.2.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	64
C.2.4.6 Belange der Einwender	64
C.2.4.7 Auflagen	66
C.2.4.8 Ergebnis	66
C.2.5 Entscheidung und Beschluß	67

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Seite

D **Ausfertigungen**

67

Anhang : Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 08.01.2002, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - F 5/98

Dieser Beschluß besteht - ohne Anhang - aus 68 Seiten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
A	Autobahn
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AG	Aktiengesellschaft
ÄndG	Änderungsgesetz
Art.	Artikel
AS	Anschlußstelle
ATV	Allgemeine Technische Vorschriften
AVwV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BE	Baustelleneinrichtung
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSchWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BÜ	Bahnübergang
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BW	Bauwerk
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CKW	Chlorkohlenwasserstoff
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel(A)
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DM	Deutsche Mark
DN	Nenndurchmesser
DS	Druckschrift der DB AG
e.V.	eingetragener Verein
EAE	Entwurfgrundlagen für die Anlage von Erschließungsstraßen
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBA Ast Ffm	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt am Main
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz
EÜ	Eisenbahnüberführung
EVerkVerwG	Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
evtl.	eventuell
EWG-VO	Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft
FF	Feste Fahrbahn
ff	folgende
Ffm	Frankfurt am Main

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Abkürzung	Bedeutung
FStrG	Fernstraßengesetz
FVV	Frankfurter Verkehrsverbund
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOK	Geländeoberkante
GW	Grundwasser
ha	Hektar
HAbfAG	Hessisches Abfallwirtschaft und Altlasten Gesetz
HD-Leitung	Hochdruckleitung
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HForstG	Hessisches Forstgesetz
HIM	Hessische Industriemüll GmbH
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HMUEB	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Hr.	Herr
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i. allg.	im allgemeinen
i.V.m.	in Vereinbarung mit
ICE	Inter-City-Express
IHK	Industrie und Handelskammer
ITF	Integrierter Taktfahrplan
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KLV	Kombinierter Ladungsverkehr
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
lfd. Nr.	laufende Nummer
Lkw	Lastkraftwagen
LPB	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LZA	Lichtzeichenanlage
M	Maßstab
m	Meter
m/NN	Meter über Normalnull
m/s	Meter pro Sekunde
Mio.	Million
NBS	Neubaustrecke
NKU	Nutzen-Kosten-Untersuchung
NN	Normalnull
NO	Nord-Ost
No.	Numero
Nr.	Nummer
NV	Nahverkehr
NW	Nennweite
o.ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
ONB	Obere Naturschutzbehörde
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVB	Offenbacher Verkehrsbetriebe

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Abkürzung	Bedeutung
PA	Planungsabschnitt
PF	Planfeststellung
Pkw	Personenkraftwagen
r	Radius
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regierungspräsidium
RROPN	Regionaler Raumordnungsplan Nordhessen
RROPS	Regionaler Raumordnungsplan Südhessen
RW	Rüstwagen
S.	Seite
Stg.	Stiege
to	Tonne
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.E.	unseres Erachtens
UVF	Umlandverband Frankfurt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verband Deutscher Ingenieure
VwV Erdaushub / Bauschutt	Verwaltungsvorschrift Erdaushub / Bauschutt
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
z.B.	zum Beispiel
z.Z.	zur Zeit
Zes	Zentrale Steuerstelle

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

A Entscheidung

A.1 Planfeststellung

Gemäß §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) wird der Plan für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau mit den in diesem Beschluß aufgeführten Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

Sachverhalt und Begründung ergeben sich aus den Teilen B und C des Beschlusses.

A.1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der festgestellte Plan beinhaltet:

- die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, durch eine Eisenbahnüberführung (EÜ) (Straßenunterführung) in Bahn-km 15,796 in der Stadt Hanau,
- die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823, der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, durch eine Eisenbahnüberführung (EÜ) (Straßenunterführung) in Bahn-km 16,822 in der Stadt Hanau und
- die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs „Salisweg“ in Bahn-km 17,230, der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, durch eine Eisenbahnüberführung (EÜ) (Straßenunterführung) in Bahn-km 17,247 in der Stadt Hanau
- sonstige Anpassungsmaßnahmen an Eisenbahn- und Straßenanlagen gemäß Planunterlagen sowie
- landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan.

A.1.2 Bestandteile des festgestellten Planes

Hinweis:

Der an die Blatt Nr. angehängte Buchstabe „A“ weist auf ergänzte Pläne hin.
Als „ergänzt“ werden Pläne aufgeführt, die in den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen nicht enthalten waren.

Anlagen Nr.	Beschreibung	Maßstab
-------------	--------------	---------

Band I (BÜ-Beseitigung „Burgallee“, Bahn-km15,789)

1	Erläuterungsbericht (Mit Türkiseintragungen)
---	--

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

2	Übersichtslageplan (Nur zur Information)	1 : 25.000
3	Lageplan (Mit Türkiseintragungen)	1 : 500
Ergänzt: Deckblatt zu Anl. 3 Deckblatt zum Lageplan		
4	Bauwerksverzeichnis (Mit Türkiseintragungen)	
5	Höhenplan	1 : 500 / 1 : 50
6	Regelquerschnitt (Nur zur Information)	1 : 50
7.1	Draufsicht (Mit Türkiseintragungen) (Nur zur Information)	1 : 100
7.2	Schnitt A-A (Nur zur Information)	1 : 50
7.3	Schnitt B-B (Nur zur Information)	1 : 50
7.4	Schnitt E-E (Nur zur Information)	1 : 50
8.1	Grunderwerbsplan (Mit Türkiseintragungen)	1 : 500
Ergänzt: Deckblatt zu Anl. 8.1 Deckblatt zum Grunderwerbsplan		
8.2	Grunderwerbsverzeichnis (Mit Türkiseintragungen) (Nur zur Information)	
9	Leitungslageplan (Mit Türkiseintragungen) (Nur zur Information)	1 : 500
10.0	Umweltverträglichkeitsstudie mit landschaftspflegerischer Begleitplanung, Textteil (Mit Türkiseintragungen) (Kapitel 6, 7 und 8 planfestgestellt, Kapitel 1 bis 5 und 9 nur zur Information)	
10.1	Bestandsplan (Nur zur Information)	1 : 500
10.2	Konfliktplan (Mit Türkiseintragungen)	1 : 500
10.3	Schreiben des RP Darmstadt vom 08.07.1998 (Nur zur Information)	
11	Schalltechnische Untersuchung (Kapitel 6 planfestgestellt, Kapitel 1 bis 5 nur zur Information)	

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

12 Baugrundgutachten (Mit Türkiseintragungen) (Nur zur Information)

Band II (BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“, Bahn-km 16,823)

1	Erläuterungsbericht (Mit Blaeueintragungen)(Mit Türkiseintragungen)	
2	Übersichtslageplan (Nur zur Information)	1 : 25.000
3	Lageplan	1 : 500
	Ungültig, ersetzt durch:	
E 3	Lageplan (Mit Türkiseintragungen)	1 : 500
4	Bauwerksverzeichnis (Mit Blaeueintragungen))(Mit Türkiseintragungen)	
5	Höhenplan	1 : 500 / 1 : 50
	Ungültig, ersetzt durch:	
E 5.1	Höhenplan	1 : 500 / 1 : 50
	Ergänzt:	
N 5.2	Höhenplan Anbindung Grundstück 1/69	1 : 100 / 1 : 100
	Ergänzt	
N 5.3	Deckenhöhenplan	1 : 250
6.1	Regelquerschnitt 1-1 (Mit Blaeueintragungen) (Nur zur Information)	1 : 50
6.2	Regelquerschnitt 2-2 (Nur zur Information)	1 : 50
	ungültig, ersetzt durch:	
E 6.2	Regelquerschnitt 2-2 (Nur zur Information)	1 : 50
	Ergänzt:	
N 6.3	Regelquerschnitt 3-3 (Nur zur Information)	1 : 50
7.1	Draufsicht (Nur zur Information)	1 : 100
	ungültig, ersetzt durch:	
E 7.1	Draufsicht (Nur zur Information)	1 : 100
7.2	Schnitt A-A (Nur zur Information)	1 : 50
	ungültig, ersetzt durch:	
E 7.2	Schnitt A-A (Nur zur Information)	1 : 50
7.3	Schnitt B-B (Nur zur Information)	1 : 50
7.4	Schnitt E-E (Nur zur Information)	1 : 50
	ungültig, ersetzt durch:	
7.4	Schnitt E-E (Nur zur Information)	1 : 50

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

8.1	Grunderwerbsplan	1 : 500
	ungültig, ersetzt durch:	
E 8.1	Grunderwerbsplan	1 : 500

8.2	Grunderwerbsverzeichnis (Mit Blaeueintragungen) (Nur zur Information)	
-----	---	--

9	Leitungslageplan (Nur zur Information)	1 : 500
	ungültig, ersetzt durch:	
E 9	Leitungslageplan (Nur zur Information)	1 : 500

10.0	Umweltverträglichkeitsstudie, Textteil (Mit Blaeueintragungen))(Mit Türkiseintragungen) (Kapitel 6 und 7 planfestgestellt, Kapitel 1 bis 5 und 8 nur zur Information)	
------	--	--

10.1	Bestandsplan (Nur zur Information)	1 : 500
------	------------------------------------	---------

10.2	Konfliktplan	1 : 500
	ungültig, ersetzt durch:	
E 10.2	Konfliktplan	1 : 500

10.3	Schreiben des RP Darmstadt vom 08.07.1998 (Nur zur Information)	
------	---	--

11	Schalltechnische Untersuchung (Kapitel 6 planfestgestellt, Kapitel 1 bis 5 nur zur Information)	
----	--	--

12	Baugrundgutachten (Mit Türkiseintragungen) (Nur zur Information)	
----	--	--

Band III (BÜ-Beseitigung „Salisweg“, Bahn-km 17,230)

1	Erläuterungsbericht (Mit Türkiseintragungen)	
2	Übersichtslageplan (Nur zur Information)	1 : 25.000
3	Lageplan (Mit Türkiseintragungen)	1 : 500
4	Bauwerksverzeichnis (Mit Türkiseintragungen)	
5	Höhenplan	1 : 500 / 1 : 50
6	Regelquerschnitt (Nur zur Information)	1 : 50

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

7.1	Draufsicht (Nur zur Information)	1 : 100
7.2	Schnitt A-A (Nur zur Information)	1 : 50
7.3	Schnitt B-B (Nur zur Information)	1 : 50
7.4	Schnitt E-E (Nur zur Information)	1 : 50
8.1	Grunderwerbsplan	1 : 500
8.2	Grunderwerbsverzeichnis (Nur zur Information)	
9	Leitungslageplan (Nur zur Information)	1 : 500
10.0	Umweltverträglichkeitsstudie, Textteil (Mit Türkiseintragungen) (Kapitel 6 und 7 planfestgestellt, Kapitel 1 bis 5 und 8 nur zur Information)	
10.1	Bestandsplan (Nur zur Information)	1 : 500
10.2	Konfliktplan	1 : 500
10.3	Schreiben des RP Darmstadt vom 08.07.1998 (Nur zur Information)	
11	Schalltechnische Untersuchung (Kapitel 6 planfestgestellt, Kapitel 1 bis 5 nur zur Information)	
12	Baugrundgutachten (Mit Türkiseintragungen) (Nur zur Information)	

A.1.3 Änderungen und Ergänzungen des Planes

Die Änderungen und Ergänzungen, die sich während der Anhörungsverfahren und im Zuge der Beschlußerstellung ergeben haben und Bestandteil dieser Planfeststellung werden, sind als Blaeueintragungen, in Deckblättern ("A"-Anlagen) sowie in zusätzlichen Anlagen („ergänzt“) berücksichtigt.

Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge der ersten Auslegung und Beteiligung ergeben haben, sind "Blau" eingetragen;

Hierbei handelt es sich um Änderungen bei der BÜ-Beseitigungsmaßnahme „Frankfurter Landstraße“, die das Ergebnis des Anhörungsverfahrens darstellen.

Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge des weiteren Anhörungsverfahrens ergeben haben, sind "Türkis" eingetragen;

Hierbei handelt es sich u. a. um Änderungen bei der BÜ-Beseitigungsmaßnahme „Burgallee“ und Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitsstudie, die das Ergebnis des Anhörungsverfahrens darstellen. Weiter Änderungen ergaben sich in der Bezeichnung des

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Vorhabenträgers aufgrund der zweiten Stufe der Bahnreform (siehe hierzu auch Kapitel B.2.2.5).

A.1.4 Nebenbestimmungen und Schutzauflagen

Aus den Schutzauflagen sich ergebende eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren.

Der Vorhabenträger DB Netz AG wird verpflichtet

bezüglich des Vorhabens:

- für die Freigabe des Bauvorhabens zur zweckgebundenen Nutzung alle Auflagen der ausgesprochenen Entscheidungen durch diesen Beschluß sowie alle notwendigen Zulassungen, bauaufsichtlichen Freigaben und Vereinbarungen mit Dritten bei der Zulassungsbehörde vorzulegen. Hierzu sind die diesbezüglichen planfestgestellten Pläne mit vorzulegen.
- alle baubedingten Abweichungen von diesem Plan unverzüglich gem. § 76 VwVfG beim EBA, Ast Ffm genehmigen zu lassen und nach Abschluß der Baumaßnahmen die genehmigten Planänderungen in entsprechenden Plänen zusammenzufassen und deren Richtigkeit durch das EBA bestätigen zu lassen.
- Fußwege, bzw. Fuß- und Radwege, die neu errichtet oder geändert werden, behindertengerecht herzustellen.
- Zusagen, die er im Zuge des Planfeststellungsverfahrens abgegeben hat, einzuhalten und, sofern bauliche Ergänzungen erforderlich werden, diese im Wege einer Planänderung gemäß § 76 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen.

bezüglich der Eingriffe und des Ausgleiches:

- den Zeitpunkt der Rodung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Naturschutz und Forst) festzulegen. Dabei sind Rodungs- und Rückschnittarbeiten nur in der Zeit vom 01.09. bis einschließlich 15.03. eines jeden Jahres zulässig.
- auch auf gewidmetem Eisenbahnbetriebsgelände bei Vegetationsarbeiten auf die Belange der Natur Rücksicht zu nehmen. Nimmt der Vorhabenträger solche zur Unzeit vor, hat er die Gründe zu dokumentieren.
- die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen durchzuführen.
- nach Beendigung der Baumaßnahmen die beanspruchten Flächen nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes herzurichten. Durch Baumaßnahmen verdichtete Böden sind vorher zu lockern.
- im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme die planfestgestellten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren. Änderungen/ Ergänzungen sind unverzüglich gem. § 76 VwVfG beim EBA, Ast Ffm genehmigen zu lassen und nach

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Abschluß der Baumaßnahmen die genehmigten Planänderungen in entsprechenden Plänen zusammenzufassen und deren Richtigkeit durch das EBA bestätigen zu lassen.

- Entwicklung, Erhalt und Pflege der Maßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog sind dauerhaft zu gewährleisten und durch Erwerb, dingliche Belastung oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.
- drei Jahre nach Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde eine vorläufige Übersicht der umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Der Abschluß der Maßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde bei der Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen ist vorzusehen.
- eine Wirkungskontrolle nach Ablauf von drei Jahren nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit der Oberen Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen.
- für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine dreijährige Anwuchspflege zu übernehmen.

bezüglich der Baudurchführung:

- den Beteiligten den Baubeginn rechtzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen.
- sicherzustellen, daß bei allen Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden sollen, vor Beginn der Baumaßnahmen systematische Überprüfungen hinsichtlich möglicher vorhandener Kampfmittel durchgeführt werden, da vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden muß.
- zum Schutz der Nachbarschaft, alle gebotenen Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung durch den Bau zu ergreifen. Hierzu zählt z.B. die Anwendung entsprechender Bauverfahren und die Verpflichtung, die bauausführenden Firmen zu Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen Beeinträchtigungen z.B. durch Einsatz entsprechend ausgerüsteter Baumaschinen und zur Minimierung der Behinderung des Verkehrsflusses anzuhalten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 ist zu beachten.
- zum Schutze der Nachbarschaft die gesetzlichen Regelungen betreffend die Bauzeiten zu beachten. Unumgängliche Abweichungen sind vom Vorhabenträger für jeden Einzelfall zu begründen und vorab vom Eisenbahn-Bundesamt zu genehmigen.
- Baustelleneinrichtungsflächen, soweit es sich nicht um bereits versiegelte Flächen handelt und keine andere Nutzung vorgesehen ist, nachweislich altlastenfrei bis zu einem Meter tief gelockert zu rekultivieren.
- vorhandene Schutzzäune, die durch die Baumaßnahmen betroffen sind, zu ersetzen.
- eventuell erforderlich werdende Umleitungsmaßnahmen mit den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden und Polizeidienststellen festzulegen.
- vor dem eigentlichen Baubeginn die Baustellenzufahrten und Baustraßen herzustellen. Die vorhandenen Wege sind an die neu zu bauenden Baustraßen anzuschließen. Nach

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Beendigung der Baumaßnahmen sind die beanspruchten Wege, sofern gefordert, in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen.

- das Betanken und Ölwechsel von Fahrzeugen nur in Werkstätten oder auf hergerichteten, wasserundurchlässigen Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen durchzuführen. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die Entwässerungseinrichtungen und die Bau-durchführung analog den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RistWag) anzuwenden, zusätzliche Auflagen durch die Fachbehörden sind zu beachten.
- sofern für den Bau der Brücken Injektionsarbeiten im Boden erforderlich werden, deren Unbedenklichkeit nachzuweisen und den Wasserbehörden vorzulegen.
- etwaige Unfälle und Verunreinigungen den Aufsichtsbehörden zu melden und die geeigneten Gegen- und Schutzmaßnahmen einvernehmlich zu treffen.
- während der Bauzeit eine abschnittsweise Abzäunung der Biotopbereiche vorzusehen. Bauzäune beiderseits der Strecke während der Bauphasen werden auferlegt, wenn vorhandene Schutzzäune unterbrochen werden.
- vor Baubeginn Beschilderungspläne für die jeweiligen Baustellenein- und ausfahrten der zuständigen Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Informationen über notwendige und unumgängliche Wegsperrungen sind rechtzeitig bekannt zu machen. Während der Bauphase sind als Baustraßen ausgewiesene landwirtschaftliche Wege im erforderlichen Umfang für landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten. Während der Bauzeit sind in Abstimmung mit der Gemeinde ggf. Ersatzwege auszuweisen.
- vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen, wie Schutz von Einzelbäumen, Maßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen etc. zu ergreifen.
- Planung und Ausführung für jede Baumaßnahme, bei der eine provisorische Verkehrsführung erforderlich ist, in enger Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde durchzuführen.
- die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung Dritter während der Bauzeit zu gewährleisten.
- Bodendenkmäler gemäß § 20 HDSchG der Oberen oder Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu erhalten und zu schützen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren. Soweit historische Grenzsteine durch die Baumaßnahme betroffen sind, wird dem Vorhabenträger auferlegt, Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung bzw. Bergung zu treffen.
- Maßnahmen zur Umlegung/Sicherung von Anlagen Dritter rechtzeitig mit diesem festzulegen und die Zugänglichkeit zu den Anlagen zu gewährleisten.
- die Störungsgefahr durch elektrische Anlagen gem. § 23 Fernmeldegesetz möglichst gering zu halten. Für störende und gestörte Anlagen sind Schutzvorkehrungen anzubringen.
- bei Arbeiten, die in der Nähe von Fernmeldekabeln oder im Erdreich durchgeführt werden, die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der "Anweisung zum Schutze

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer" (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.

- Leitungen Dritter von Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Gehölzen auch im Bereich vorgeschriebener Schutzstreifen freizuhalten.
- Leitungen gegenüber dem Schwerlastverkehr durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- das Merkblatt „Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ zu beachten
- Dritten ist der Zugang zu den Baustellen zu ermöglichen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
- die Entwurfs- und Detailplanung zur Änderung von Anlagen Dritter rechtzeitig abzustimmen, soweit die Dritten selbst im Auftrag des Vorhabenträgers die Änderungen vornehmen.

bezüglich der Verwendung von Überschußmassen:

- Schutt und Abbruchmaterial usw. auf hierfür vorgesehene und zugelassenen Deponien zu verbringen. Entsprechende nachweise sind vorzulegen.
- für Auffüllungen und Rekultivierungen nur unbelastetes Erdreich zu verwenden und gut zu verdichten.
- sofern sich im Rahmen der hier genannten Maßnahme Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen ergeben, sicherzustellen, daß eine Sanierung der Verunreinigungen durch die hier genannten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Auf die Erlasse bzgl. der Bebauung von Altlasten wird hingewiesen.

bezüglich der Informationspflicht:

- der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Einwender über den aktuellen Sachstand zu unterrichten, soweit seine Aufgaben/ Rechte berührt sind. Ansonsten kann der Einwender Informationen über den aktuellen Sachstand während des Betriebes der Baustelle bei der örtlichen Bauüberwachung einholen.

A.2 Besondere Entscheidungen

A.2.1 Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe dieses Verfahrens nicht erledigt haben.

Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieses Beschlusses diesen unmittelbare Rechte gegen den Vorhabenträger.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

A.2.2 Bauaufsichtliche Freigaben

Mit der Planfeststellung wird das materielle Baurecht für diese Baumaßnahmen in dem Umfange hergestellt, als über diese in diesem Beschluß entschieden worden ist.

Die Planfeststellung umfaßt Genehmigungen der Ausführungsplanung insoweit, als in diesem Beschluß solche ausgesprochen werden.

Die Zuständigkeit für Genehmigungen der Ausführungsplanung, für Bauaufsicht und für Bauabnahmen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes richtet sich nach § 4 (2) AEG, für bauliche Anlagen und notwendige Folgemaßnahmen anderer nach den jeweiligen Fachgesetzen.

Die Verwaltungsvorschriften BAU und BAU-STE des Eisenbahn-Bundesamtes sind zu beachten.

A.2.3 Freigabe zur zweckgebundenen Nutzung

Die Freigabe des Bauvorhabens zur zweckgebundenen Nutzung setzt die Erfüllung der Nebenbestimmungen und Schutzauflagen voraus.

A.2.4 Entscheidung über Varianten

Bei der Diskussion möglicher Alternativen war zunächst die Frage zu klären, ob alle hier betrachteten Bahnübergänge Ersatzmaßnahmen erfahren sollten oder einzelne Bahnübergänge ersatzlos zu schließen wären.

Außer Frage steht dabei zunächst der Bahnübergang „Frankfurter Landstraße“, da die Frankfurter Landstraße eine Hauptverkehrsachse von der BAB A 66 zur Innenstadt Hanau darstellt und somit die Verkehrsbeziehung erhalten bleiben muß.

Bei den Bahnübergängen „Burgallee“ und „Salisweg“ ist dies in der Form nicht der Fall. Ein ersatzloser Verzicht auf diese Bahnübergänge vergrößert jedoch die Trennwirkung der Eisenbahnstrecke und läßt wilde Querungen von Fußgängern und Radfahrern befürchten. Somit wäre zumindest eine Querung für diese Personengruppe erforderlich.

Eine Beibehaltung als Bahnübergang schied bei allen drei Bahnübergängen aus, da zum eine mit einer Verkehrszunahme auf der Eisenbahnstrecke – auch ohne viergleisigen Streckenausbau für eine nordmainische S-Bahn – gerechnet werden muß, was zur Verlängerung der Schrankenschließzeiten führen würde. Eine Beseitigung des Bahnübergangs stellt darüberhinaus erwiesener Maßen die sicherste aller möglich Kreuzungen zwischen Straße und Eisenbahn dar.

Darüberhinaus hat der Gesetzgeber im Eisenbahnkreuzungsgesetz die Verpflichtung auferlegt, vorhanden Bahnübergänge zu beseitigen.

Eine Straßenüberführung schied aus, da zum einen bei Beibehaltung der Höhenlage der Eisenbahn eine Anbindung an das übrige Straßennetz nicht oder nur mit erheblich höheren Inanspruchnahme von fremden Grundeigentum möglich wäre, zum anderen eine Absenkung der Eisenbahnstrecke aufgrund der dadurch erforderlich werdenden langen Rampen eine sehr hohen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser darstellen würde und wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Eine Verlegung des Kreuzungspunktes an eine andere Stelle durch Verlegung der Straße schied ebenfalls aus, da durch die relativ dichte Besiedlung erhebliche Inanspruchnahmen von fremden Grundeigentums erforderlich wären.

Da jedoch in einem solchen Falle zum einen massive Verlagerungen des Kraftfahrzeugverkehrs zu befürchten sind, zum anderen die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Grundwasserabsenkungen beim Bau und Errichtung von Wendehämmern an den gekappten Straßen nur unerheblich größer wären und darüberhinaus vorhandene historische Wegeachsen eingeengt würden, wird als sinnvollste Lösung die möglichst gleichzeitige Beseitigung aller drei Bahnübergänge durch Eisenbahnüberführungen mit Beibehaltung der Höhenlage der Eisenbahnstrecke angesehen.

Eine Beibehaltung des Kreuzungspunktes beim Bahnübergang „Salisweg“ an dieser Stelle schied ebenfalls aus, da durch die relativ dichte Besiedlung erhebliche Inanspruchnahmen von fremden Grundeigentums erforderlich wären bzw. die Zuwegung zu Grundstücken nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren wäre.

Somit wurde in diesem Falle eine Eisenbahnüberführung bei Beibehaltung der Höhenlage der Eisenbahn und Verlegung des Kreuzungspunktes gewählt.

A.2.5 Wasserrechtliche Entscheidungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 HWG i. V. m. §§ 2 ff. WHG für die nötigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Versickerungen der Niederschlagswasserabflüsse gelten als erteilt unter der Bedingung, daß Einzelheiten bzgl. der Art und Menge und die auszuführenden Verfahren im Zuge der Ausführungsplanung in Absprache mit dem RP Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, noch festgelegt werden. Dabei sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die noch zu erstellende detaillierte Ausführungsplanung ist vor Beginn der Grundwasserhaltungen mit der Wasserbehörde beim Main-Kinzig-Kreis abzustimmen.
- Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt über „fliegende Leitungen“ in die Kinzig. Dabei sind die Leitungen nach dem Stand der Technik und den Regeln der Wasserwirtschaft zu sichern.
- Eine Einleitung des geförderten Grundwassers kann bei Hochwasser nur bis HQ 20 in die Kinzig erfolgen. Bei größerem Hochwasser ist die Einleitung einzustellen, das heißt, die Pumpen sind abzustellen, wenn keine andere schadlose Ableitung des geförderten Grundwassers möglich ist.
- Nach Möglichkeit sollte eine gleichzeitige Grundwasserhaltung im Bereich der Bauvorhaben „Salisweg“ und „Frankfurter Landstraße“ aufgrund der anfallenden hohen Wassermengen vermieden werden.
- Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und der dabei festgestellten Belastungen des Grundwassers mit Zink, Cyanide und PAK's sind Vorfeldmessstellen zu errichten bzw. eine Vorabuntersuchung der betroffenen Bereiche durchzuführen, um die Schadstoffbelastung im Laufe der Grundwasserhaltung im Hinblick auf die Einleitung in die Kinzig abschätzen zu können und so die erforderlichen Vorbehandlungen rechtzeitig durchführen zu können

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

- Das Merkblatt „Auflagen, Bedingungen und Hinweise für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von Wasserhaltungen (Grundwasserabsenkungen) im Rahmen von Baumaßnahmen“ ist ebenfalls zu beachten.
- Die Planfeststellungsgrenze liegt geringfügig in der Trinkwasserschutzzone II für die Wassergewinnungsanlage Hanau-Wilhelmsbad, ansonsten vollständig in der Schutzzone IIIA. Die Verordnung vom 13.01.1970, Az.: V/ 14-79e - 04/01 (H/37) ist zu beachten. Hinsichtlich möglicher Ausnahmegenehmigungen sind die beabsichtigten Maßnahmen zu konkretisieren.
- Bei den Baumaßnahmen sind darüberhinaus die Bestimmungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Gewinnungsgebieten (RiStWag)“ einzuhalten.
- Nach Abschluß der Maßnahme sind dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde, Ausführungspläne zur Versickerung des Niederschlagswassers vorzulegen.

Die zuständigen Wasserbehörden sind hierzu gehört worden.

A.2.6 Forsthoheitliche Entscheidungen

Mit der Planfeststellung nach § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG werden die Genehmigungen gemäß den §§ 9 und 10 des Bundeswaldgesetzes (BundeswaldG) in Verbindung mit §§ 11 und 12 des HessForstG ausgesprochen.

Die Rodung der 300 qm großen Schutzwaldfläche ist in Ermangelung geeigneter Ersatzaufforstungsflächen im Nahbereich in Form einer Walderhaltungsabgabe auszugleichen. Diese beträgt 9.000 DM (10 DM/qm, wobei aufgrund des Schutzwaldstatus der dreifache Satz anzusetzen ist). Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses unter Angabe der Buchungsstelle 0355-09901-VI 54 an das Finanzamt Darmstadt - Staatskasse-, 64283 Darmstadt auf des Konto Nr.: 509 3400 009 der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale Darmstadt - , BLZ 508 500 49, zu überweisen.

Durch geeignete Maßnahmen sind die Auswirkungen der temporären Grundwasserabsenkungen zu minimieren und es ist sicherzustellen, daß keine dauerhaften Beeinträchtigungen am örtlichen Grundwasserhaushalt verbleiben.

Zur Sicherstellung der unter 2 genannten Auflagen ist der Oberen Forstbehörde ein geeignetes Monitoringverfahren vorzuschlagen. Ggf. ist ein forstökologisches Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

A.2.7 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in geschützte Rechtspositionen

Erwerb und dingliche Belastung

Die Beanspruchung von Grundeigentum zur Realisierung der Baumaßnahme einschließlich aller Folgemaßnahmen setzt die Zustimmung des Grundeigentümers und der Nutzungsberechtigten voraus, soweit diese Zustimmung nicht durch eine gesetzliche Regelung eingeschränkt ist.

Gem. § 22 AEG ist für Zwecke zum Bau und zum Ausbau von Betriebsanlagen der Eisenbahn die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 AEG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Für die Realisierung von Betriebsanlagen ergibt sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der in den Planunterlagen ausgewiesenen Flächen aus der Ortsgebundenheit der Maßnahme.

In den Grunderwerbsplänen sind die Flächen gekennzeichnet, die zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig sind.

Das Recht zur Enteignung beinhaltet die Pflicht, dem Betroffenen zuvor ein annehmbares Angebot zum freihändigen Erwerb zu machen. Die Pflicht erstreckt sich auch auf Flächen, für die die Enteignung nicht vorgesehen ist, die jedoch gesondert wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind

Miet- und Pachtverhältnisse

Das Recht auf Enteignung wirkt auch gegenüber Mietern und Pächtern. Dem Mieter bzw. Pächter steht eine Miet- bzw. Pachtaufhebungsentschädigung zu, soweit diese gesetzlich geschuldet ist.

Wertminderung und entgangener Gewinn

Wertveränderungen eines Grundstücks durch die rechtmäßige Nutzung des Nachbargrundstücks begründen in aller Regel keinen Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch.

Sollte durch den Bau oder Betrieb der Eisenbahnanlage jedoch in eine geschützte Rechtsposition eingegriffen werden und hierdurch eine enteignende Wirkung auf dem Grundstück eintreten, ist der Wert des durch den Eingriff Genommenen zu ersetzen.

Entschädigungsforderungen für Wertminderung, auch merkantiler Minderwert genannt, setzen einen Schadensersatzanspruch voraus, der seinerseits einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff zur Voraussetzung hat.

Handelt es sich um einen rechtmäßigen Eingriff, kommt nur der enteignungsrechtliche Entschädigungsanspruch in Frage, bei welchem (nur) der Wert (Verkehrswert) des Genommenen ersetzt wird.

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt.

Klarstellungen:

- Schäden, die während der Bauzeit zugefügt werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie werden gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen geregelt.
- Geplante Baumaßnahmen, die im Zeitpunkt der Auslegung der Pläne weder förmlich beantragt noch genehmigt worden sind, begründen keine individuelle Rechtsposition, in welche durch diese Planfeststellung eingegriffen wird.

A.2.8 Naturschutzrechtliche Regelungen

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme die planfestgestellten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren. Dabei ist der landschaftspflegerische Begleitplan zeitnah und vollinhaltlich umzusetzen. Die Arten Traubenkirsche und Robinie sind aus der Pflanzliste zu streichen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

A.2.9 Schall/Schallschutz

Gesetzliche Grundlage für die Beurteilung des Verkehrslärms ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990. Zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, daß die Beurteilungspegel die in § 2 der 16. BImSchV angegebenen Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Die 16. BImSchV sehen die getrennte Beurteilung von Geräuschen unterschiedlicher Emittenten (Schiene, Straße) vor (Verursacherprinzip).

Die 16. BImSchV sieht in § 3 ausdrücklich die Berechnung des Beurteilungspegels vor. Der Beurteilungspegel wird getrennt für den Tag (6 bis 22 Uhr) und für die Nacht (22 bis 6 Uhr) berechnet. Die Berechnungsmethode ergibt sich aus deren Anlagen 1 und 2. Die Geräuschsituation ist auf der Grundlage des Mittelungspegels zu beurteilen. Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche und die Gewährung von Schallschutz auf der Grundlage anderer geräuschmitbestimmender Parameter, wie z.B. Spitzenpegel, entbehren jeder Rechtsgrundlage.

Für den Schienenverkehr ist dabei hier keine gesonderte schalltechnische Untersuchung erforderlich, da nach der „Schall 03“ für einen wegfallenden Bahnübergang ein Abschlag von 5 dB(A), für Eisenbahnüberführungen aber nur ein Zuschlag von 3 dB(A) einzurechnen ist unter der Voraussetzung, daß die Eisenbahnüberführung an gleicher Stelle wie der Bahnübergang gelegen ist und die lichte Weite der Eisenbahnüberführung maximal das Zweifache der Fahrbahnbreite des Bahnübergangs beträgt.

Für den Straßenverkehr zeigen die schalltechnischen Untersuchungen für die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen „Burgallee“ und „Salisweg“, daß sich der Schallpegel durch die geplanten Baumaßnahmen verringert und die Grenzwerte der 16. BImSchV. eingehalten werden.

Für den Straßenverkehr zeigt die schalltechnischen Untersuchungen für die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen „Frankfurter Landstraße“, daß sich der Schallpegel durch die geplanten Baumaßnahmen an zwei Gebäuden (Bachstraße 46 und Frankfurter Landstraße 72) um bis zu 3 dB(A) erhöht und zwar am Gebäude Bachstraße 46 an der Ost-, Süd- und Westseite und am Gebäude Frankfurter Landstraße 72 an der Westseite.

In diesen Bereichen, in denen die berechneten Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreiten, sind Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei grundsätzlich aktive Schallschutzmaßnahmen - d.h. Schallschutz in der Nähe der Emissionsstelle - Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen - d.h. Schallschutz an der Immissionsstelle - haben (§ 41 BImSchG).

Aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzwände oder -wälle) müssten entlang der geplanten Straßen zwischen Bürgersteig und Gebäudewand verlaufen und eine Höhe erreichen, daß das 1. OG hinreichend abgeschirmt ist. Dies würde etwa 3 bis 5 m hohe Schallschutzwände bzw. -wälle in einem Abstand von 3 bis 5 m vor den Häuserfronten bedeuten, was einen nahezu enteignungsgleichen Eingriff in die betroffenen Grundstücke durch erhebliche Grundstücksinanspruchnahme und Verschlechterung der Lebensqualität der Hausbewohner und darüberhinaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Da ist hier, wie vom Vorhabenträger zugesagt, passiver Schallschutz gemäß 24. BImSchV. vorzusehen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Soweit trotz aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der Immissionsschutzgrenzwerte nicht möglich ist, steht den Betroffenen ein Recht auf Entschädigung gemäß § 42 BImSchG zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren, bzw. in einem Verfahren nach dem jeweiligen Landes-Enteignungsgesetz festzustellen.

Schallschutz für die Überlagerung der Schienenverkehrsgeräusche der Eisenbahnstrecke mit denen der Straße kann unter Berücksichtigung der durch das BImSchG und durch die 16. BImSchV festgelegten rechtlichen Vorgaben durch diese Planfeststellung nicht festgesetzt werden.

A.2.10 Erschütterungsschutz

Hinsichtlich Erschütterungen ist das hier angesprochene Gelände durch die vorhandene Eisenbahnstrecke und die vorhandenen Straßen bereits vorbelastet.

Der Vorhabenträger geht davon aus, daß sich aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahmen keine Verstärkungen ergeben.

Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens auf die Rechte Privater auf, so können die Betroffenen dagegen Schutzvorkehrungen verlangen. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Vgl. § 75 (2) VwVfG).

A.2.11 Besonders überwachtes Gleis

Nicht Gegenstand der Planfeststellung

A.2.12 Feste Fahrbahn

Nicht Gegenstand der Planfeststellung

A.2.13 Elektromagnetische Felder

Gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen sind von den elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der 15-kV-Oberleitung nicht zu befürchten, da der Vorhabenträger verpflichtet ist, die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung vom 16.12.1996) genannten Grenzwerte einzuhalten.

A.2.14 Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorsorge für den Brand- und Katastrophenschutz muß den Vorgaben der DS 800 01, 800 02, 800 03, 800 05, 804 und 838 sowie weiterer fachgesetzlicher Vorgaben in der jeweils zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Fassung genügen.

Die eventuell erforderlichen baulichen Maßnahmen bleiben einer Planergänzung vorbehalten.

A.2.15 Sicherheitskonzept für Eisenbahntunnel

Nicht Gegenstand der Planfeststellung

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

A.2.16 Verkehrskonzept

Durch das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) ist ein gesetzlicher Auftrag zur Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen geschaffen worden.

Das Planfeststellungsverfahren dient dazu, die Zulässigkeit die in Umsetzung eines Verkehrskonzeptes erforderlichen baulichen Anlagen einschließlich aller Vorkehrungen und Schutzanlagen festzustellen und abwägend zwischen widerstrebenden Interessen und Rechten zu entscheiden.

Aufgabe der Planfeststellung kann es weder sein, ein Verkehrskonzept für die Eisenbahn zu entwickeln, noch ein bestimmtes Betriebskonzept für die Bahn festzuschreiben, noch die Finanzierung des planfestgestellten Vorhabens zu regeln.

A.2.17 Abweichungen vom Regelwerk

Die Ersatzmaßnahme wurde auf der Grundlage der technischen Regelwerke der Deutschen Bahn AG DS 800 01 vom 01.03.1993 trassiert und geplant.

Soweit Regelwerke unzulässige Abweichungen von vorrangigen Vorschriften (z.B. EBO) enthalten, gehen diese jenen vor.

A.2.18 Belange des Denkmalschutzes

Bei den Bauarbeiten aufgefundene Bodendenkmäler sind gemäß § 20 HDSchG der Oberen oder Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden, und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu erhalten und zu schützen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Darüberhinaus wird bei den BÜ-Beseitigungsmaßnahmen „Frankfurter Landstraße“ und „Salisweg“ so stark in die bisher ungestörte Umgebung eingegriffen, daß erhebliche Teile der archäologischen Substanz der römischen Epoche beeinträchtigt bzw. zerstört werden können. Daher sind die entsprechenden Bereiche vor den geplanten Baumaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers fachgerecht archäologisch zu untersuchen und zu dokumentieren.

Bei der Baumaßnahme an der Burgallee sind darüberhinaus verschiedene Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 (1) HDSchG betroffen. Dies gilt für den ehemaligen Bahnhof Wilhelmsbad und seinen Nebengebäuden ebenso wie für Teile des Herbert-Dröse-Stadions und das Gebäude Burgallee 132. Hier sind im Bauentwurf Detailpläne zur architektonischen Gestaltung vorzulegen.

Der besondere historische Charakter der Burgallee, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Schloß Philippsruhe als Blickachse mit der ab 1777 entstandenen Kuranlage Wilhelmsbad verbindet, muß bei der detaillierten Ausgestaltung berücksichtigt werden. Hierbei ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu beteiligen.

Der Garten des Anwesens Burgallee 132 ist als historische Gartenanlage Bestandteil des Kulturdenkmals. Die Eingriffe sind deshalb hier zu minimieren und die Einfahrt von der Hochstädter Landstraße so anzulegen, daß der Gesamtcharakter der Gartenanlage nicht gestört wird

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

A.2.19 Widmung von Eisenbahnbetriebsgelände

Die in den Grunderwerbsplänen dargestellten Flächen für Eisenbahnbetriebszwecke werden, soweit nicht bereits geschehen, dem öffentlichen Verkehr – öffentliche Eisenbahninfrastruktur des Bundes gemäß Artikel 87 e Grundgesetz (GG)- gewidmet.

A.2.20 Kostenfolge

Durch den Bau oder die Änderung von Bahnanlagen und ihren Folgemaßnahmen entstehende Bauwerke werden Eigentum des jeweils zuständigen Bauasträgers.

Kosten für die Erstellung und Erhaltung dieser Bauwerke richten sich nach gesetzlichen Regelungen. Diese Regelungen werden durch die Planfeststellung nicht berührt.

A.3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel,

erhoben werden Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23 – 25, 60329 Frankfurt am Main] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

B Sachverhalt

B.1 Grundlagen

Zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sollen die der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau ersetzt werden.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

B.2 Planfeststellungsverfahren

B.2.1 Antrag auf Planfeststellung

Die Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Niederlassung Mitte, hat mit Schreiben vom 11.09.1998, Gz: NNI 3 / NPZ, einen Antrag auf Planfeststellung nach §§ 18 ff. AEG gestellt.

Gegenstand des Antrages sind die unter Kapitel A. 1.1 aufgeführten Maßnahmen. Einzelheiten sind aus dem Erläuterungsbericht und den Planunterlagen ersichtlich.

B.2.2 Anhörungsverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 18.11.1998, Az.: 1023-R-FFM-1-0434-96, bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen leitete die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 14.01.1999, Az.: V 33.1 - 66c 10/01 - F - 5/98, das Anhörungsverfahren nach § 20 (1) AEG in Verbindung mit § 73 VwVfG ein.

B.2.2.1 Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Anhörungsbehörde mit Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 14.01.1999, Az.: V 33.1 - 66c 10/01 - F - 5/98, unter Übersendung der Planunterlagen die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen, hierunter auch die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) anerkannten Verbände, beteiligt und um Stellungnahme bis zum 31.03.1999 gebeten.

B.2.2.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen wurden zu jedermanns Einsicht vom 01.02.1999 bis einschließlich 02.03.1999 in der Stadt Hanau ausgelegt.

Die Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich in der Stadt Hanau am 23.01.1999 im Hanauer Anzeiger amtlich bekanntgemacht. In dieser amtlichen Bekanntmachung waren die Hinweise enthalten, wie sie das HVwVfG in § 73 Abs. 5 vorschreibt.

Die Frist für die Erklärung von Einwendungen war zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also am 17.03.1999 abgelaufen.

Sämtliche Einwendungen wurden in das Verfahren einbezogen.

B.2.2.3 Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der Auslegung und Beteiligung

Diejenigen beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der ersten Beteiligung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der weiteren Beteiligungen geäußert haben, in Kapitel B. 2.2.13.2 genannt.

Diejenigen privaten Einwender, die sich im Zuge der ersten Auslegung geäußert haben, sind in Kapitel B.2.2.13.3 genannt.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

B.2.2.4 Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Nach Auswertung durch die Anhörungsbehörde wurden die Stellungnahmen und Einwendungen dem Vorhabenträger übersandt und ihm Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben.

Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers wurden im Verfahren berücksichtigt. Die inhaltlichen Regelungen sind Teil dieses Beschlusses.

Soweit Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, wird hierauf im Abschnitt C dieses Beschlusses eingegangen.

B.2.2.5 Änderung des Vorhabenträgers infolge der 2. Stufe der Bahnreform

Mit Schreiben vom 12.08.1999, Gz.: NNC (R) Ws Ra 21/99, teilte der Vorhabenträger mit, daß die unter der Bezeichnung „Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Niederlassung Mitte“ gestellten Anträge auf Planfeststellung nach §§ 18 ff. AEG für die „DB Netz AG, Niederlassung Mitte“ weiter bearbeitet werden sollen.

B.2.2.6 Erörterungstermin

Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Zuge der Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anderen Stellen und privaten Betroffenen im Zuge der Auslegung vorgebracht wurden, wurden in einem Erörterungstermin am 04.11.1999 behandelt.

Dieser Erörterungstermin wurde fristgerecht ortsüblich in der Stadt Hanau bekanntgegeben.

Das Ergebnis dieses Erörterungstermins ist aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 15.12.1999, Az.: V 33.1 – 66c 10/01 – F – 5/98 ersichtlich.

B.2.2.7 Erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen

Aufgrund geforderter Planergänzungen hinsichtlich der Bahnübergangsbeseitigung „Frankfurter Landstraße“ beantragte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 21.08.2000, Gz.: N-MI-I 5.Sö, beim Eisenbahn-Bundesamt die erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen .

Mit Schreiben vom 04.09.2000, Az.: 1023-R-FFM-1-0434-96, beantragte das Eisenbahn-Bundesamt bei der Anhörungsbehörde die erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderer Stellen.

Mit Schreiben vom 26.10.2000, Az.: V 33.1 – 66c 10/01-F-5/98, hat die Anhörungsbehörde Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen erneut beteiligt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 12.01.2001.

Aufgrund eines Verfahrensfehler wurde die Beteiligung wiederholt. Mit Schreiben vom 15.12.2000, Az.: V 33.1 – 66c 10/01-F-5/98, hat die Anhörungsbehörde Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen erneut beteiligt.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

B.2.2.8 Erneute Auslegung der Planunterlagen

Wegen einer nicht exakt festlegbaren Zahl neu oder stärker in privaten Rechten Betroffener hat die Anhörungsbehörde darüberhinaus mit Schreiben vom 26.10.2000, Az.: V 33.1 - 66c 10/01-F-5/98, eine erneute Auslegung veranlasst.

Die Planunterlagen wurden zu jedermanns Einsicht vom 13.11.2000 bis einschließlich 13.12.2000 in der Stadt Hanau ausgelegt.

Die Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich in der Stadt Hanau am 06.11.2000 im Hanauer Anzeiger amtlich bekanntgemacht. In dieser amtlichen Bekanntmachung waren die Hinweise enthalten, wie sie das HVwVfG in § 73 Abs. 5 vorschreibt.

Die Frist für die Erklärung von Einwendungen war zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also am 29.12.2000 abgelaufen.

Sämtliche Einwendungen wurden in das Verfahren einbezogen.

Aufgrund eines Verfahrensfehler wurde die Auslegung wiederholt. Die Planunterlagen wurden erneut zu jedermanns Einsicht vom 02.01.2001 bis einschließlich 02.02.2001 in der Stadt Hanau ausgelegt.

Die Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich in der Stadt Hanau am 20.12.2000 im Hanauer Anzeiger amtlich bekanntgemacht. In dieser amtlichen Bekanntmachung waren die Hinweise enthalten, wie sie das HVwVfG in § 73 Abs. 5 vorschreibt.

Die Frist für die Erklärung von Einwendungen war zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also am 16.02.2001 abgelaufen.

Sämtliche Einwendungen wurden in das Verfahren einbezogen.

B.2.2.9 Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der erneuten Auslegung und Beteiligung

Diejenigen beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der erneuten Beteiligung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der anderen Beteiligungen geäußert haben, in Kapitel B.2.2.13.2 genannt.

Diejenigen privaten Einwender, die sich im Zuge der erneuten Auslegung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen privaten Einwendern, die sich im Zuge der ersten Auslegung geäußert haben, in Kapitel B.2.2.13.3 genannt.

B.2.2.10 Erneute Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Nach Auswertung durch die Anhörungsbehörde wurden die Stellungnahmen und Einwendungen dem Vorhabenträger übersandt und ihm Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben. Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers wurden im Verfahren berücksichtigt. Die inhaltlichen Regelungen sind Teil dieses Beschlusses. Soweit Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, wird hierauf im Abschnitt C dieses Beschlusses eingegangen.

B.2.2.11 Erneuter Erörterungstermin

Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Zuge der erneuten Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anderen Stellen und privaten Betroffenen

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

im Zuge der erneuten Auslegung vorgebracht wurden, wurden in einem Erörterungstermin am 03.05.2001 behandelt.

Dieser Erörterungstermin wurde fristgerecht ortsüblich in der Stadt Hanau bekanntgegeben.

Das Ergebnis dieses Erörterungstermins ist aus der Niederschrift der Anhörungsbehörde vom 18.05.2001, Az.: V 33.1 - 66c 10/01 - F - 5/98 ersichtlich.

B.2.2.12 Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG

Mit Schreiben vom 08.01.2002, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - F - 5/98, hat das Regierungspräsidium Darmstadt der Planfeststellungsbehörde seine abschließende Stellungnahme als Ergebnis der Anhörung im Planfeststellungsverfahren zugeleitet.

Diese Stellungnahme ist als Anhang dem Planfeststellungsbeschluß (Textteil) beigelegt.

B.2.2.13 Stellungnahmen und Einwendungen

Die nachfolgend aufgeführten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen sowie Privatpersonen wurden zur Planung angehört und/oder haben sich zur Planung geäußert.

B.2.2.13.1 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen, die sich nicht geäußert oder uneingeschränkt zugestimmt haben

- Bundesvermögensamt Frankfurt am Main
- Wehrbereichsverwaltung IV
- Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
- Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft
- Hessisches Forstamt Wolfgang
- Planungsverband Frankfurt
- Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Deutsche Post AG
- Hessischer Bauernverband e. V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

- Verband Hessischer Sportfischer e. V.

B.2.2.13.2 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen mit Stellungnahmen oder Hinweisen

- Regierungspräsidium Darmstadt,
- Main-Kinzig-Kreis
- Stadt Hanau
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
- Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Frankfurt
- Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH AG
- Deutsche Telekom AG
- Stadtwerke Hanau GmbH
- Mainova AG
- Arcor DB Telematik GmbH
- Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.

B.2.2.13.3 Private Einzeleinwendungen

32 private Einwender haben sich zum Vorhaben geäußert. Sie wurden sämtlich in das Verfahren einbezogen.

Die Einwendungen von natürlichen Personen wurden verschlüsselt, um so dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung entsprechen zu können. Über ihre zugewiesenen Schlüsselnummern wurde alle natürlichen Personen schriftlich unterrichtet.

Es wurden insgesamt 31 Einwender verschlüsselt (Schlüsselnummern P 01 bis P 31).

Nicht verschlüsselte private Einwender:

- Baugesellschaft Hanau GmbH

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C Begründung

C.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

C.1.1 Notwendigkeit und Umfang der Planfeststellung

Nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.

Die hier gegenständlichen Maßnahmen für die Erneuerung der EÜ „Bergschneise“ stellen eine wesentliche Änderung im Sinne von § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dar, die einer Planfeststellung bedürfen.

Gemäß § 75 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung beinhaltet auch alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Planfeststellung umfaßt auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen.

C.1.2 Zuständigkeit für die Planfeststellung

Gemäß Artikel 3 § 3 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (EneuOG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

C.1.3 Durchführung des Anhörungsverfahrens

C.1.3.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium in Darmstadt ist die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde für das Anhörungsverfahren.

C.1.3.2 Ablauf

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf Kapitel B.2.2 verwiesen.

C.2 Materielle Würdigung

C.2.1 Planungsziel

Die DB Netz AG beabsichtigt, die höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau zu ersetzen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist gegeben da die geplanten Maßnahmen der Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer dienen.

C.2.3 Materielle Einwendungen

C.2.3.1 Regierungspräsidium Darmstadt

C.2.3.1.1 Dezernat III 23 P

Stellungnahmen vom 10.02.1999 und vom 29.11.2000, Az: III 23 P/E 31 - 63 a 04:

Keine Einwände.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Keine Entscheidung erforderlich.

C.2.3.1.2 Dezernat IV/Da 42.2

Stellungnahme vom 02.03.1999, Az: IV/Hu 42.2/Löw 61c 06:

1. Alle drei Bahnübergänge befinden sich innerhalb der weiteren Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerks Wilhelmsbad in Hanau. Bei den Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Gewinnungsgebieten (RiStWag)“ einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.
3. Der Bahnübergang „Salisweg“ liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Dies bedeutet, daß die geplante Straßenunterführung bei einem extremen Hochwasser überflutet wird. Des weiteren ist darauf zu achten, daß die Baustelleneinrichtung nicht im Überschwemmungsgebiet zu liegen kommt.
4. Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich.
5. Das anfallende Niederschlagswasser ist in die städtische Kanalisation einzuleiten. Der Nachweis der Aufnahmefähigkeit der Kanalisation ist noch zu führen.
6. Hinsichtlich altlastverdächtiger Flächen liegen keine konkreten Erkenntnisse vor. Auf mögliche CKW-Belastungen wird hingewiesen. Bei Grundwasserentnahmen sind vorab Überprüfungen erforderlich.
7. Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn bei der Bahnübergangsbeseitigung „Frankfurter Straße“ die passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß der 24. BImSchV. Umgesetzt werden.

Stellungnahme vom 08.01.2001, Az: IV/Hu 42.2/Löw 61c 06:

Zu 1. bis 7.: Aus die Stellungnahme vom 02.03.1999 wird verwiesen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Stellungnahme vom 23.10.2001, Az: IV/Hu 41.2/Löw 61c 06:

Zu 1. bis 7.: Aufgrund der Erwiderungen der DB Netz AG sind alle Bedenken am 18.10.2001 bei einem Gespräch ausgeräumt worden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 7.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.1.4 und A.2.5 verwiesen.

C.2.3.1.3 Dezernat IV/Wi 45

Stellungnahmen vom 17.02.1999, Az: IV/Wi - 45 - 66c (6)/6/1, und vom 13.12.2000, Az: IV/Wi - 45 - 66c (6)/6/2:

Keine Einwände.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Keine Entscheidung erforderlich.

C.2.3.1.4 Dezernat V 31.3, vormals Dezernat VIII 31.4

Stellungnahmen vom 10.03.1999, Az: VIII 31.4 - 93d 08/05 - E 154/99, und vom 10.01.2001, Az.: VIII 31.4 - 93d 08/05 - zu E 154:

Keine Bedenken.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Keine Entscheidung erforderlich.

C.2.3.1.4 Dezernat V 32.2

Stellungnahmen vom 19.01.1999, ohne Az., und vom 26.10.2000, ohne Az.:

Keine Bedenken.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Keine Entscheidung erforderlich.

C.2.3.1.5 Dezernat V 33.1

Stellungnahme vom 08.01.2002, Az: V 33.1 - 66c 10/01 - F - 5/98:

1. Der Maßnahme wird zugestimmt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß UVPG wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie und die landschaftspflegerische Begleitplanung verwiesen.
2. Es wird davon ausgegangen, daß die Zusagen des Vorhabenträgers Eingang in den Beschluß finden.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

3. Auf die verspätet erhobenen Einwendungen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland und der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V. wird besonders hingewiesen.
4. Der Beschluß ist sechsfach zu übersenden, die Mitteilung über die Bestandskraft zu gegebener Zeit einfach.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich.

Zu 2.: Auf Kapitel A.1.4 und A.2 wird verwiesen.

Zu 3.: Auf Kapitel C.2.3.20 und C.2.3.21 wird verwiesen.

Zu 4.: Die Forderungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde zu gegebener Zeit erfüllt.

C.2.3.1.6 Dezernat VI 52, vormals Dezernat VI 54

Stellungnahme vom 31.03.1999, Az: VI 54 - F 11-11 BÜ Hanau:

1. Die Rodung der 300 qm großen Schutzwaldfläche ist in Form einer Walderhaltungsabgabe auszugleichen. Diese beträgt 9.000 DM (10 DM/qm, wobei aufgrund des Schutzwaldstatus der dreifache Satz anzusetzen ist). Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses unter Angabe der Buchungsstelle 0355-09901-0029-VI 54 an das Finanzamt Darmstadt - Staatskasse, 64283 Darmstadt auf des Konto Nr.: 509 3400 009 der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale Darmstadt - , BLZ 508 500 49, zu überweisen.
2. Durch geeignete Maßnahmen sind die Auswirkungen der temporären Grundwasserabsenkungen zu minimieren und es ist sicherzustellen, daß keine dauerhaften Beeinträchtigungen am örtlichen Grundwasserhaushalt verbleiben.
3. Zur Sicherstellung der unter 2 genannten Auflagen ist der Oberen Forstbehörde ein geeignetes Monitoringverfahren vorzuschlagen. Ggf. ist ein forstökologisches Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Stellungnahme vom 26.10.1999, Az: VI 54 - F 11-11 BÜ Hanau:

Zu 1. bis 3.: Die Forderungen bleiben aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 13.01.2000, Az: VI 54 - F 11-11 BÜ Hanau:

Zu 1.: Die Buchungsstelle der zu zahlenden Walderhaltungsabgabe ist in 0955-09901-VI54 zu ändern.

Stellungnahme vom 11.12.2000, Az: VI 54 - F 11-11 BÜ Hanau:

Zu 1. bis 3.: Hinsichtlich des BÜ Frankfurter Landstraße sind keine Waldflächen betroffen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1. bis 3.: Die Forderungen sind vom Vorhabenträger einzuhalten, die Hinweise zu beachten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.6 und A.2.7 verwiesen.

C.2.3.1.7 Dezernat VI 53.1, vormals Dezernat VII 61.2

Stellungnahme vom 30.03.1999, Az: VII 61.2 - 1.0 - P 32 Hanau (389):

1. Hinsichtlich der BÜ „Salisweg“ und „Frankfurter Landstraße“, die den baulichen Innenbereich betreffen, werden keine Nachforderungen gestellt. Unabhängig davon ist gleichwohl das Minimierungsgebot zu beachten.

2.1 Hinsichtlich des BÜ „Burgallee“ sind Aussagen übernaturschutzrechtlich relevante Veränderungen auf Eisenbahnbetriebsgelände zu treffen.

2.2. Des weiteren sind eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsplanung vorzulegen sowie die in der UVS beigefügte Bilanzierung zu ergänzen.

2.3. Es ist darzulegen, ob durch die beabsichtigte temporäre Grundwasserabsenkung eine Beeinträchtigung des Waldbereiches auszuschließen ist. Falls nicht ist ein Monitoring durchzuführen.

2.4 Auf Fehler in der UVS hinsichtlich der Einzelbäume auf Seite 42, Baum- und sonstigen Anpflanzungen auf Mittel- und Randstreifen von Straßen, sowie auf die Bewertung des Waldes wird hingewiesen.

Stellungnahme vom 11.10.1999, Az: VII 61.2 - 1.0 - P 32 Hanau (389):

Zu 1. und 2.4.: Hinsichtlich der Punkte 1.1 und 2.4 besteht Einvernehmen.

Zu 2.1 bis 2.3.: Die Forderungen bleiben aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 13.12.2000, Az: VII 61.2 - 1.0 - P 32 Hanau (389):

Zu 1.1 bis 2.4.: Auf die Stellungnahme vom 11.10.1999 wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 2.4.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers wurde im Rahmen des Erörterungstermins am 03.05.2001 Einvernehmen erzielt. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.1.4 und A.2.8 verwiesen.

C.2.3.2 Main-Kinzig-Kreis

C.2.3.2.1 Kreisausschuß,

C.2.3.2.1.1 Kreisentwicklung

Stellungnahmen vom 08.03.1999, Az.: 63.01 We, und vom 16.11.2000, Az.: 63.01 We/Zi:

Keine Bedenken.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Keine Entscheidung erforderlich.

C.2.3.2.2 Landrat

C.2.3.2.2.1 Polizeidirektion Hanau

Stellungnahme vom 21.11.2000, Az.: DE/E3 - 66 k 32 17 - ma:

Keine Bedenken.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Keine Entscheidung erforderlich.

C.2.3.2.2.2 Wasserbehörde

Stellungnahme vom 11.03.1999, Az.: HU-L 1.24/lff:

1. BÜ „Burgallee“

1.1 Die beabsichtigte Grundwasserabsenkung bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu sind konkrete Angaben gemäß beigefügtem Merkblatt erforderlich.

1.2 Bei den Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Gewinnungsgebieten (RiStWag)“ einzuhalten.

1.3 Die Planfeststellungsgrenze liegt geringfügig in der Trinkwasserschutzzone II für die Wassergewinnungsanlage Hanau-Wilhelmsbad, ansonsten vollständig in der Schutzzone IIIA. Die Verordnung vom 13.01.1970, Az.: V/ 14-79e - 04/01 (H/37) ist zu beachten. Hinsichtlich möglicher Ausnahmegenehmigungen sind die beabsichtigten Maßnahmen zu konkretisieren.

1.4 Die Aussagen des Baugrundgutachtens können nicht nachvollzogen werden, da die Analyseberichte fehlen.

2. BÜ „Frankfurter Landstraße“

2.1 Auf Punkt 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

3. BÜ „Salisweg“

3.1 Die beabsichtigte Grundwasserabsenkung bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu sind konkrete Angaben gemäß beigefügtem Merkblatt erforderlich

3.2 Bei der Grundwasserhaltung ist nicht auszuschließen, daß LHKW-Belastungen festgestellt werden, die besondere technische Anforderungen und Vorkehrungen an die Behandlung des abzuleitenden Grundwassers stellen.

3.3 Die Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Es sind hochwasserschützende Maßnahmen und deren Retentionsraumausgleich zu planen und darzustellen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Stellungnahme vom 11.01.2001, Az.: HU-L 1.1:

Zu 1. bis 3.: Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 HWG i. V. m. §§ 2 ff. WHG für die nötigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Versickerungen der Niederschlagswasserabflüsse gelten als erteilt unter der Bedingung, daß Einzelheiten bzgl. der Art und Menge und die auszuführenden Verfahren im Zuge der Ausführungsplanung in Absprache mit dem RP Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, noch festgelegt werden. Nach Abschluß der Maßnahme sind dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Wasserbehörde, Ausführungspläne zur Versickerung des Niederschlagswassers vorzulegen.

Stellungnahme vom 31.10.2001, Az.: HU-L 1.1:

Zu 1. bis 3.: Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen eingehalten werden:

1. Die noch zu erstellende detaillierte Ausführungsplanung ist vor Beginn der Grundwasserhaltungen mit meiner Behörde abzustimmen.
2. Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt über „fliegende Leitungen“ in die Kinzig. Dabei sind die Leitungen nach dem Stand der Technik und den Regeln der Wasserwirtschaft zu sichern.
3. Eine Einleitung des geförderten Grundwassers kann bei Hochwasser nur bis HQ 20 in die Kinzig erfolgen. Bei größerem Hochwasser ist die Einleitung einzustellen, das heißt, die Pumpen sind abzustellen, wenn keine andere schadlose Ableitung des geförderten Grundwassers möglich ist.
4. Nach Möglichkeit sollte eine gleichzeitige Grundwasserhaltung im Bereich der Bauvorhaben „Salisweg“ und „Frankfurter Landstraße“ aufgrund der anfallenden hohen Wassermengen vermieden werden.
5. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und der dabei festgestellten Belastungen des Grundwassers mit Zink, Cyanide und PAK's sind Vorfeldmessstellen zu errichten bzw. eine Vorabuntersuchung der betroffenen Bereiche durchzuführen, um die Schadstoffbelastung im Laufe der Grundwasserhaltung im Hinblick auf die Einleitung in die Kinzig abschätzen zu können und so die erforderlichen Vorbehandlungen rechtzeitig durchführen zu können
6. Das Merkblatt „Auflagen, Bedingungen und Hinweise für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von Wasserhaltungen (Grundwasserabsenkungen) im Rahmen von Baumaßnahmen“ ist ebenfalls zu beachten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 3.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers wurde im Rahmen am 18.10.2001 Einvernehmen erzielt. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.1.4 und A.2.5 verwiesen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.3.3 Stadt Hanau

C.2.3.3.1 Baudezernat

Stellungnahme vom 10.06.1999, ohne Az.:

1. Für die Verkleidung der Wandflächen ist das hier heimische Natursteinmaterial Sandstein oder Basalt zu verwenden.
2. Für die Bepflanzung vor Ort sind heimische Gewächse vorzusehen.
3. Der Alleencharakter ist dort, wo er bereits vorhanden ist, fortzuführen und mit den dort vorhandenen Bäumen zu ergänzen.
4. Damit kein Angströhreneffekt entsteht, sind die Unterführungen gut auszuleuchten.
5. Auf den historischen Straßenachsen sind beidseitig Leuchten vorzusehen, die dem Charakter der Straße entsprechen (analog der Leuchten in der Philippsruher Allee).4
6. Bei allen Vorhaben muß mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern i. S. v. § 19 HDSchG gerechnet werden. Es sind deshalb archäologische Untersuchungen notwendig.
7. Bei der Baumaßnahme an der Burgallee sind darüberhinaus verschiedene Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 (1) HDSchG betroffen. Dies gilt für den ehemaligen Bahnhof Wilhelmsbad und seinen Nebengebäuden ebenso wie für Teile des Herbert-Dröse-Stadions und das Gebäude Burgallee 132. Hier sind im Bauentwurf Detailpläne zur architektonischen Gestaltung vorzulegen.
8. Der besondere historische Charakter der Burgallee, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Schloß Philippsruhe als Blickachse mit der ab 1777 entstandenen Kuranlage Wilhelmsbad verbindet, muß bei der detaillierten Ausgestaltung berücksichtigt werden. Hierbei ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu beteiligen.
9. Der Garten des Anwesens Burgallee 132 ist als historische Gartenanlage Bestandteil des Kulturdenkmals. Die Eingriffe sind deshalb hier zu minimieren und die Einfahrt von der Hochstädter Landstraße so anzulegen, daß der Gesamtcharakter der Gartenanlage nicht gestört wird.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 9.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.1.4 und A.2.17 verwiesen. Hinsichtlich der Detailplanung erfolgt die Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung.

C.2.3.3.2 Stadtplanungsamt, Denkmalschutzbeirat

Stellungnahme vom 10.06.1999, ohne Az.:

1. Im Bereich des BÜ „Salisweg“ ist im unmittelbaren Umfeld der Gleisanlagen und der Straßentrassen mit einer Vielzahl archäologisch relevanter Bodenfunde zu rechnen. Daher sind archäologische Grabungen vor Beginn der Bauarbeiten unumgänglich.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

2. Die geplante Unterführung „Burgallee“ unterbricht die Sichtachse der Burgallee auf die Ruine des Staatsparks Wilhelmsbad. Hierdurch wird die Burgallee als Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage auf einer Länge von mehr als 300 m massiv gestört.
3. Die denkmalgeschützten Gebäude Burgallee 127 und 132 werden durch die geplante Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild stark beeinträchtigt.
4. Die Neupflanzungen an der Burgallee halten sich nicht an den Pflanzrhythmus der historischen Allee.
5. Die zu erwartenden Schallschutzmaßnahmen auf der Unterführung zerstören zusätzlich die historische Achse der Burgallee.
6. Die Treppenföhrung lässt die Errichtung des Haltepunktes Wilhelmsbad auf dem Brückenbauwerk erwarten. Diese Anordnung ist wegen der Errichtung von Überdachungen und sonstiger Bahnsteigmöblierung nicht akzeptabel.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Die Forderung wird erfüllt. Auf Kapitel A.2.17 wird verwiesen.

Zu 2.: Da die Gradienten der Eisenbahnstrecke nicht verändert wird, ergeben sich nur geringfügige Verschlechterungen der Sichtbeziehung durch Absturzsicherungen am Brückenbauwerk. Diese sind hinzunehmen.

Zu 3.: Eine Veränderung des Erscheinungsbildes ist nicht zu befürchten, da die Gradienten der Eisenbahnstrecke nicht verändert wird, die Straße als Unterführung ausgeführt wird und die beiden Parzellen nur geringfügig in Anspruch genommen werden.

Zu 4.: Die Zusage des Vorhabenträgers, im Rahmen der Ausführungsplanung dem Alleencharakter Rechnung zu tragen, ist einzuhalten.

Zu 5. und 6.: Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

**C.2.3.4 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, vormals
Hessische Landesanstalt für Umwelt bzw.
Hessische Landesamt für Bodenforschung**

Stellungnahme vom 09.02.1999, Az.: 93-22/99 Ka/Fr:

1. Alle drei Bahnübergänge befinden sich innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerks Wilhelmsbad in Hanau. Es ist durch zusätzliche Untersuchungen zu klären, welche Maßnahmen/ Bauauflagen während und nach Errichtung der Bauwerke zum Schutz des Grundwassers erforderlich werden.

Stellungnahme vom 11.03.1999, Az.: 6.3 53 e 26.09 1/99:

2. Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“ ist der Nachweis der Verhältnismäßigkeit für das Unterbleiben aktiver Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Stellungnahme vom 08.01.2001, Az.: I 6 - 70 g - 020/2000:

Zu 1.: Aus geologischer Sicht wird auf die Stellungnahme vom 09.02.1999 verwiesen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Zu 2. und 3.: Hinsichtlich des Lärmschutzes wird auf die Stellungnahme vom 11.03.1999 verwiesen.

4.: Aus Sicht der Lufthygiene, des Grundwassers und der Hydrologie bestehen keine Einwände.

Stellungnahme vom 01.03.2002, Az.: 89 07 40-741/00 Ka/Fr:

Zu 1.: Die vorgelegten Gutachten enthalten nach Auffassung der HLUG Berechnungsergebnisse, die nicht überprüfbar sind. Daher sind Unterlagen nachzureichen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Hinsichtlich der Grundwasserproblematik wurde die weitere Vorgehensweise einvernehmlich mit den Wasserbehörden geregelt. Auf Kapitel A.2.5, C.2.3.1.2 und C.2.3.2.2.2 wird verwiesen.

Zu 2. und 4.: Keine Entscheidung erforderlich.

Zu 3.: Auf Kapitel A.2.9 wird verwiesen.

**C.2.3.5 Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
Abteilung Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege**

Stellungnahme vom 02.02.1999, Az: P / 99:

1. Bei den Bauarbeiten aufgefundene Bodendenkmäler sind gemäß § 20 HDSchG der Oberen oder Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden, und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu erhalten und zu schützen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Stellungnahme vom 02.02.1999, Az: P / 99:

2. Bei den BÜ-Beseitigungsmaßnahmen „Frankfurter Landstraße“ und „Salisweg“ wird so stark in die bisher ungestörte Umgebung eingegriffen, daß erhebliche Teile der archäologischen Substanz der römischen Epoche beeinträchtigt bzw. zerstört werden können. Daher sind die entsprechenden Bereiche vor den geplanten Baumaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers fachgerecht archäologisch zu untersuchen und zu dokumentieren.

Stellungnahme vom 07.11.2000, Az: P / 99:

Zu 2.: Auf die Stellungnahme vom 02.02.1999 wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. und 2.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.1.4 und A.2.17 verwiesen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.3.6 Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

Stellungnahme vom 29.03.1999, Az: 34 i I - 251:

1. Es wird gebeten, die Planfeststellungsunterlagen auf die inzwischen eingeführte DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen“ zu überprüfen und die Planung entsprechend anzupassen.
2. Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung „Burgallee“ wird auf Fehler/Unstimmigkeiten im Bauwerksverzeichnis, bei Breite und Längsneigung der Geh- und Radwege, hinsichtlich der Änderung der Landesstraßenbezeichnung und hinsichtlich des Kreuzungsbereiches Burgallee/L 3008 hingewiesen.
3. Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“ wird auf Fehler/Unstimmigkeiten im Bauwerksverzeichnis, bei den Zufahrten, im Querschnitt 2-2 und hinsichtlich Entwässerung, Wegebreiten, Ausbildung der Mittelinseln/Querungshilfen und des Geltungsbereiches hingewiesen.
4. Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung „Salisweg“ wird auf Fehler/Unstimmigkeiten im Bauwerksverzeichnis, bei den Stellplätzen, der Straßenunterführung und der Grundstückerschließung hingewiesen.

Stellungnahme vom 08.01.2001, Az: 34 i I - 22/Co:

Zu 1. bis 4.: Es wird Stellung dazu genommen, in wie weit die Fehler der ersten Offenlage berichtet wurden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 4.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers besteht Einvernehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

C.2.3.7 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen

Stellungnahme vom 21.12.1999, Az: 34 i - 22a:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Ausführungsplanung der hier genannten Maßnahmen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.
2. Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“ wird auf Fehler/Unstimmigkeiten hingewiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. und 2.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers besteht Einvernehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

C.2.3.8 Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Frankfurt

Stellungnahme vom 29.01.1999, Az: 25.03 Le Hanau:

1. Hinsichtlich der BÜ-Beseitigungsmaßnahmen „Burgallee“ und „Salisweg“ bestehen keine Bedenken.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

2. Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“ ist nicht erkennbar, wie das Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 8/1 beeinträchtigt wird.

Stellungnahme vom 01.12.2000, Az: 25 Le Kesselstadt:

Zu 2.: Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“ ist darzulegen, in welcher Form das Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 8/1 in Anspruch genommen wird, wie das dortige Wohnhaus während der Bauzeit gesichert wird und wie die Zuwegung nach Abschluß der Baumaßnahme erfolgen soll.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich.

Zu 2.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers besteht Einvernehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

C.2.3.9 Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH

Stellungnahme vom 22.02.1999, Az: FR 2110.16/10/99:

1. Im Planbereich verlaufen Leitungen der Deutsche Telekom AG, die ggf. verlegt werden müssen. Es wird gebeten, sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der zuständigen Niederlassung Eschborn der Deutschen Telekom AG in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Hinsichtlich der im Planungsbereich verlaufenden Richtfunkverbindung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Stellungnahme vom 01.11.2000, Az: FR 6220:

Zu 1.: Der Vorgang wurde an die zuständige Niederlassung der Deutschen Telekom AG weitergeleitet.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers besteht Einvernehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

Zu 2.: Keine Entscheidung erforderlich.

C.2.3.10 Deutsche Telekom AG

Stellungnahme vom 07.11.2000, Az: BBN 22, Planung:

Im Planbereich verlaufen Leitungen der Deutsche Telekom AG, die ggf. verlegt werden müssen. Es wird gebeten, sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der zuständigen Niederlassung Eschborn der Deutschen Telekom AG in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers besteht Einvernehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.3.11 Stadtwerke Hanau GmbH

Stellungnahme vom 11.03.1999, Az: Hin/Dü/Ha/S:

1. Im Planbereich verlaufen 20kV-, Steuer- und 1 kV-Kabel sowie Gas- und Wasserleitungen, die verlegt werden müssen. Es wird gebeten, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den Stadtwerken in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen zur Leitungssicherung bzw. -umlegung eingeleitet werden können.
2. Leitungen der Fernwärmeversorgung verlaufen nicht im Planbereich.
3. Alle drei Bahnübergänge befinden sich innerhalb der weiteren Schutzzone III A des Trinkwasserschutzbereiches des Wasserwerks Wilhelmsbad in Hanau. Bei den Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Gewinnungsgebieten (RiStWag)“ einzuhalten. Darüberhinaus sind die Auflagen des Umweltamtes einzuhalten.

Stellungnahme vom 10.01.2001, Az: Dü/Bi/S:

Zu 1.: Auf die geänderten Leitungsumlegungsmaßnahmen wird hingewiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers besteht Einvernehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

Zu 2.: Keine Entscheidung erforderlich.

Zu 3.: Auf Kapitel A.1.4, A.2.5 und C.2.3.1.2 wird verwiesen.

C.2.3.12 Mainova AG

Stellungnahme vom 24.03.1999, Az: WT32.1/Sch/hl:

1. Im Planbereich verläuft eine Wasserleitung DN 533, die verlegt werden müssen. Es wird gebeten, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den Stadtwerken in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen zur Leitungssicherung bzw. -umlegung eingeleitet werden können.

Stellungnahme vom 03.11.2000, Az: M1-AR2 - Se:

Zu 2.: Von der geänderten Planung sind keine Leitungen betroffen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers besteht Einvernehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

Zu 2.: Keine Entscheidung erforderlich.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

**C.2.3.13 DB Telematik GmbH, vormals
Arcor DB Telematik GmbH, vormals
Arcor AG & Co. , vormals
Mannesmann ARCOR AG & Co.**

Stellungnahme vom 06.05.1999, Az: TRB 13-M/F:

1. Rechtzeitig vor Baubeginn der Grab- und Bohrarbeiten hat sich der Vorhabenträger mit der für die Instandhaltung zuständigen Stelle bei der Firma Mannesmann Arcor AG & Co. in Verbindung zu setzen und eine Ortsbesprechung durchzuführen.
2. Die Lage aller Kabel und Kabelvorratsschleifen im Bereich der Bauarbeiten ist unter Aufsicht der zuständigen Stelle der Firma Arcor durch Schürfgruben festzustellen.
3. Hinsichtlich des Einsatzes von Baumaschinen sowie der zulässigen Bauabstände sind die ist den Weisungen der Firma Arcor Folge zu leisten.
4. Baugruben und Schächte sind so anzulegen, daß die Kabel weder in ihrer Lage beeinträchtigt werden, noch in der Druckzone zu liegen kommen.
5. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Schürfgruben zu verfüllen und der derzeitige Zustand ist wiederherzustellen.
6. Kabelmerksteine und amtliche Festpunkte dürfen nur mit Zustimmung der Firma Mannesmann Arcor AG & Co. vorübergehend ausgebaut werden und sind wieder in ihre ursprüngliche Höhenlage nach Abschluß der Arbeiten zu setzen.
7. Das Kabelmerkblatt der Firma Mannesmann Arcor ASG & Co. ist der bauausführenden Stelle zu übergeben mit dem Hinweis daß Empfangsbekenntnis hierfür an die Firma Mannesmann Arcor AG & CO. zurückzusenden.

Stellungnahme vom 11.01.2001, Az: 500461711:

Zu 1. bis 7.: Siehe Stellungnahme vom 06.05.1999

8. Die freigelegten Kabeltrassen sind mit Hinweisschildern „Achtung Kabel“ bzw. an Pflöcken befestigtem Kabeltrassenwarnband zu kennzeichnen.
9. Alle Kabel müssen in einem senkrechten Abstand von mindestens 0,5 m unterkreuzt werden und sind an der Kreuzungsstelle in geteilte Schutzrohre jeweils mindestens 0,5 m über die Kreuzungsstelle hinaus einzulegen.

Stellungnahme vom 30.04.2001, Az.: kd/500532226:

Zu 1. bis 9.: Siehe Stellungnahme vom 11.01.2001

10. Die überschüssigen Aushubmassen dürfen nicht über die der Kabeltrasse einplaniert werden.
11. Treten unvermutete, nicht in den Plänen angegebene Kabel auf, ist die Firma Mannesmann Arcor AG & Co. unverzüglich zu verständigen.
12. Die Auflage zu Verfahren „Kathodischer Korrosionsschutz“ sind zu beachten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

13. Im übrigen wird auf die VOB und DIN 18300 ff. verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 13.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.1.4 verwiesen.

C.2.3.14 Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH

Stellungnahme vom 20.12.2000, Az: DBImm-Pm 2 Bi:

Auf die im Zuständigkeitsbereich des Bundeseisenbahnvermögen liegende ehemalige Bundesbahnliegenschaft im Bereich der Frankfurter Landstraße wird verwiesen. Die Zuwegung zu diesen Wohngrundstücken muß erhalten bleiben.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Auf Kapitel C.2.3.8 wird verwiesen.

C.2.3.15 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.

Stellungnahme vom 27.03.1998, eingegangen bei der Anhörungsbehörde am 31.03.1999:

1. Die Beseitigung der Bahnübergänge wird für sehr sinnvoll erachtet.
2. Eine Zustimmung zur Maßnahme kann erst erfolgen, wenn den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen wird.
3. Hierzu sind die UVU dahingehend zu überarbeiten, daß eine fundierte faunistische und floristische Bestandsaufnahme zu erfolgen hat. Es wird dabei anerkannt, daß die Anforderung an diese Bestandsaufnahme im besiedelten Bereich nicht ganz so hoch anzusetzen sind wie in der freien Landschaft.
4. Darüberhinaus werden in der UVU zur Frankfurter Landstraße die Bewertungen der Schutzgüter Wasser, Grundwasser, Boden, Klima, Fauna, Flora, Wohnen, Kultur- und Sachgüter und Landschaftsbild sowie die Aussagen zur Konflikthanalyse und Konfliktminimierung bemängelt.
5. Im Gegensatz zur vorgenannten UVU ist bei der UVU zum Salisweg die Bestandsbeschreibung der Biotoptypen vollständig, das Trinkwasserschutzgebiet ordnungsgemäß erwähnt, die Widersprüche bei der Raumempfindlichkeit des Schutzgutes Wohnen zwischen Text und Tabelle beseitigt und bei der Konflikthanalyse gegenüber dem Schutzgut Klima ein geringerer Konflikt eingeräumt. Als Mängel sind das Fehlen der Bestandsbeschreibung für die Schutzgüter Wohnen und Erholung zu nennen sowie Fehler in der Kartenlegende bei den Pflanzarten.
6. Im Gegensatz zur vorgenannten UVU ist bei der UVU zur Burgallee die Bestandsbeschreibung der Biotoptypen vollständig, das Trinkwasserschutzgebiet ordnungsgemäß erwähnt, die Widersprüche bei der Raumempfindlichkeit des Schutzgutes Wohnen zwischen Text und Tabelle beseitigt und die Kapitel Konfliktminderung sowie Eingriffs- und Ausgleichsplanung einigermaßen befriedigend abgearbeitet worden. Als Mängel sind die den nicht vorhandenen Oberflächengewässern geringe zugemessene Raumempfindlichkeit sowie die baubedingten Beeinträchtigungen beim Schutzgut Gewerbe zu nennen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Stellungnahme vom 13.04.1999:

7. Es wird darauf hingewiesen, daß den anerkannten Naturschutzverbänden von der Anhörungsbehörde ausdrücklich Frist bis zum 31.03.1999 zur Stellungnahme gegeben wurde.

Stellungnahme vom 27.03.1999, eingegangen bei der Anhörungsbehörde am 03.11.1999:

- Zu 2. bis 6.: Es wird dargelegt, daß die gesetzlichen Anforderungen des UVPG nicht eingehalten worden sind, da faunistische Aussagen völlig und floristische Aussagen weitgehend fehlen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

- Zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich.

- Zu 2. bis 6.: Die Umweltverträglichkeitsstudien wurden im Hinblick auf Widersprüche und Fehler berichtet. Dabei ist es bei kleinräumigen Planungsvorhaben und bei stark nutzungsbeeinflussten Flächen zulässig, anhand der Vegetation Rückschlüsse auf die Bedeutung der Lebensräume der Fauna zu ziehen. Im übrigen besteht hinsichtlich des Umfangs und der abzuhandelnden Mindestinhalte der Umweltverträglichkeitsstudien ausdrücklich das Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

- Zu 7.: Die am 31.03.1999 bei der Anhörungsbehörde eingegangene Stellungnahme ist fristgemäß eingegangen.

C.2.3.16 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.

Stellungnahme vom 22.03.1999:

Es werden die Projektalternativen nicht ausreichend dargestellt. Es sollten Aussagen ergänzt werden, ob z. B. durch ersatzlose Schließung eines der drei Bahnübergänge die Auswirkung auf Natur und Landschaft nicht verringert werden könnten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Varianten ausreichend dargestellt. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.4 und Kapitel C.2.4.3 verwiesen.

C.2.3.17 Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e. V.

Stellungnahme vom 20.11.2000:

1. Die Anpflanzung einer Lindenallee in Fortführung der bestehenden Allee sowie die standortgerechte Bepflanzung der Böschungen wird gefordert.

Stellungnahme vom 10.01.2001:

2. Wegen der geplanten Mottgersspange ist die derzeitige Beseitigung der Bahnübergänge nicht sinnvoll.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Der Forderung wird weitgehend Rechnung getragen. Auf die entsprechenden Planunterlagen (Band 2, Anlage 10) wird verwiesen.

Zu 2.: Die Mottgersspange ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Dass ein solches Projekt Auswirkungen auf diesen Streckenabschnitt haben könnte, ist nicht erkennbar.

C.2.3.18 Schlüsselnummer P 01

Einwendung vom 13.03.1999:

1. Eine Gefährdung des Anwesens durch die Grundwasserabsenkung wird befürchtet.
2. Eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird befürchtet.
3. Aufgrund der hohen Kosten für die Allgemeinheit wird die Maßnahme in Frage gestellt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Durch die Art der Ausführung als wasserdichte Baugrube sind außerhalb der Baugrube signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Darüberhinaus sind die Zusagen des Vorhabenträgers auf ein Beweissicherungsverfahren einzuhalten.

Zu 2.: Gerade durch die Beseitigung aller Bahnübergänge der nordmainischen Eisenbahnstrecke in der Stadt Hanau durch Ersatzmaßnahmen an nahezu gleicher Stelle wird die befürchtete Verkehrsverlagerung vermieden. Auf Kapitel A.2.4 wird verwiesen.

Zu 3.: Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Auf Kapitel A.2.16 wird verwiesen.

C.2.3.19 Schlüsselnummern P 02, P 03, P 04, P 05, P 06, P 07, P 08, P 09

Einwendung vom 08.03.1999:

1. Die Grundstücksanbindung des Grundstücks 6/1 über Parzelle 283/4 wird abgelehnt
2. Die Anbindung an die Nordseite der Frankfurter Landstraße soll nicht wie geplant sondern über eine Anliegerstraße erfolgen.
3. Die Anbindung mit Ver- und Entsorgungsleitungen soll nicht über Parzelle 283/4 verlaufen.
4. Über die teilweise Inanspruchnahme von Parzelle 233/4 besteht Verhandlungsbereitschaft.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 4.: Aufgrund der Erwiderng des Vorhabenträgers verbunden mit der geänderten Planung wurde den Forderungen Rechnung getragen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.3.20 Schlüsselnummern P 10, P 11, P 12, P 13

Einwendung vom 12.03.1999:

1. Es werden Einwände gegen den erhöhten Lärmpegel und gegen eine hohe Empfindlichkeit für das Wohnen erhoben.
2. Es werden Beeinträchtigungen durch die geplante Grundwasserabsenkung erwartet.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Die Zusagen des Vorhabenträgers auf Gewährung von passiven Schallschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.9 und A.2.10 verwiesen.

Zu 2.: Durch die Art der Ausführung als wasserdichte Baugrube sind außerhalb der Baugrube signifikante Auswirkungen nicht zu erwarten. Darüberhinaus sind die Zusagen des Vorhabenträgers auf ein Beweissicherungsverfahren einzuhalten.

C.2.3.21 Schlüsselnummern P 14, P 15, P 16, P 17, P 18, P 19, P 20, P 21, P 22

Einwendung vom 11.03.1999:

1. Auf den Denkmalschutz des Anwesens wird hingewiesen.
2. Eine Wertminderung durch Lärm- und Abgaserhöhung wird befürchtet.
3. Die barocke Achsenverbindung zwischen Schloß Philippsruhe und der Burgruine im Wilhelmsbader Kurpark wird unterbrochen. Die architektonische Wirkung dieses Bauensembles zerstört.
4. Die projektierte Treppenaufgang ist durch einen Fußweg entlang der Grundstücksgrenze von der Kreuzung Burgallee/Hochstädter Landstraße zu ersetzen.
5. Die Wagenzufahrt von der Hochstädter Landstraße ist auf die Gebäuderückseite zu verlegen und als Lieferanten- und Feuerwehrzufahrt ausgelegt sein.
6. Gartentore und Zufahrt müssen sich architektonisch in die vorhandenen Einfriedung und den Gartencharakter des Grundstückes einfügen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.18 verwiesen.

Zu 2.: Eine Wertminderung hierdurch ist nicht zu befürchten. Durch den Entfall des Bahnübergangs verbessert sich diese Situation. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.9 und A.2.10 verwiesen.

Zu 3.: Eine Unterbrechung der Achsenwirkung und Zerstörung der architektonischen Wirkung ist gerade durch die gewählte Variante vermieden worden.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Zu 4. bis 6.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.18 verwiesen.

C.2.3.22 Schlüsselnummern P 23

Einwendung vom 10.03.1999:

1. Der Umfang der Grundstücksinanspruchnahme ist darzulegen.
2. Der zu errichtende Schallschutz ist darzulegen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Für die Anbindung des Grundstückes 1/69 über eine Rampe sowie für die Errichtung von zwei Stellplätzen mit Zuwegung über eine Treppe zum Grundstück 1/72 werden etwa 315 qm benötigt. Der entsprechend geänderte Plan wurde offengelegt. Einwendungen hierzu sind nicht erhoben worden. Das Grundstück 1/40 wird nicht in Anspruch genommen. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

Zu 2.: Die Zusagen des Vorhabenträgers auf passive Schallschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.9 und A.2.10 verwiesen.

C.2.3.23 Schlüsselnummern P 24

Einwendung auf dem Erörterungstermin

Hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahme des Flurstücks 1/72 ist die Amtsplanung weiter zu verfolgen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung ist präkludiert, da verspätet – erst auf dem Erörterungstermin – erhoben. Im Rahmen der Offenlage der geänderten Planung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Zur Klarstellung wird im übrigen auf Kapitel C.2.3.22 verwiesen.

C.2.3.24 Schlüsselnummern P 25, P 26

Einwendung vom 22.02.1999:

1. Der dargestellte Plangrundlage ist nicht aktuell. Die geplanten Versorgungsleitungen sind daher nicht so zu realisieren.
2. Die im Bestandsplan dargestellten Istzustände sind fehlerhaft.
3. Es ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen sich infolge der Grundwasserabsenkung ergeben.
4. Die Erschließung des Grundstückes während der Bauzeit ist ständig sicherzustellen.
5. Gegen die vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen wird Widerspruch erhoben.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

6. Die geplante Zuwegung ist über die Treppenanlage nicht behindertengerecht.
7. Es wird kein ausreichender Ersatz für die abzubrechende Garage und Lagerräume angelegt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 7.: Aufgrund der geänderten Planung wurden die Forderungen erfüllt. Die Grundstücksanbindung erfolgt barrierefrei unter Berücksichtigung der vorhandenen aktuellen örtlichen Gegebenheiten. Die Versorgungsleitungen wurden verlegt. Eine vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme findet nicht statt. Die Zusagen des Vorhabenträgers hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

**C.2.3.25 Baugesellschaft Hanau GmbH,
vertreten durch Herrn RA Eichhorn**

Einwendung vom 26.02.1999, Gz.: Hu:

Die Erschließung des Grundstückes 229/4 während und nach Abschluß der Baumaßnahme ist ständig sicherzustellen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Aufgrund der geänderten Planung wurden die Forderungen erfüllt. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

C.2.3.26 Schlüsselnummern P 27

Einwendung vom 16.03.1999:

1. Der geplante Fußgängerüberweg liegt direkt im Bereich der Grundstückszufahrt.
2. Die Höhenunterschiede zwischen Grundstückszufahrt und geplanter Straße sind auszugleichen.
3. Die Bepflanzung der Einfriedung ist zu sichern und zu erhalten.
4. Auf den Denkmalschutz des Anwesens wird hingewiesen.
5. Die Erschließung des Grundstückes während und nach der Bauzeit ist ständig sicherzustellen. Einschränkungen des Betriebes der Gaststätte dürfen nicht erfolgen.
6. Es dürfen sich durch Errichtung des S-Bahn-Haltepunktes keine Verschlechterungen hinsichtlich der Schallsituation ergeben.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1. bis 3., 5.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

Zu 4.: Auf Kapitel A.2.18 wird verwiesen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Zu 6.: Ein S-Bahn-Haltepunkt ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Hinsichtlich der Schallsituation ergeben sich durch diese Maßnahmen keine Verschlechterungen. Auf Kapitel A.2.8 wird verwiesen.

C.2.3.27 Schlüsselnummern P 28

Einwendung vom 02.03.1999:

1. Eine Grundstücksinanspruchnahme wird abgelehnt.
2. Die Maßnahme wird wegen Verschlechterung der Schallsituation abgelehnt.
3. Die Maßnahme wird wegen Beeinträchtigungen durch die Grundwasserabsenkung abgelehnt.
4. Die Maßnahme wird abgelehnt, da hohe Empfindlichkeiten für das Wohnen erwartet werden.
5. Die Maßnahme wird abgelehnt, da sich durch die geplante Verkehrsführung eine Gefährdung des Schulweges zur Otto-Hahn-Schule ergibt.
6. Die Maßnahme wird wegen Verschlechterung der ökologischen Situation abgelehnt.
7. Die Maßnahme wird wegen Verschlechterung der Situation für Tiere abgelehnt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Die Grundstücksinanspruchnahme ist zur Anbindung des Grundstückes 1/69 und des bahnparallelen Weges erforderlich. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

Zu 2.: Aufgrund der geplanten Tieflage der Straße im Bereich des Grundstückes und dem Entfall des Bahnübergangs ist gemäß Schallgutachten sogar mit einer geringfügigen Verbesserung der Schallsituation für die hier betroffenen Flurstücke zu rechnen. Etwaige Forderungen werden daher zurückgewiesen.

Zu 3.: Die Zusagen des Vorhabenträgers auf Beweissicherung sind einzuhalten. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

Zu 4. : Durch den Wegfall des Bahnübergangs und Errichtung einer Eisenbahnüberführung (Straßenunterführung mit Straße in Tieflage) ist mit einer geringfügig verbesserten Schallsituation und mit einer Verringerung der Belastung durch Abgase von Kraftfahrzeugen zu rechnen, da Wartezeiten für Kraftfahrzeuge am Bahnübergang entfallen werden. Eine Beeinträchtigung ergibt sich allenfalls durch die Grundstücksinanspruchnahme. Hierzu wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

Zu 5. bis 7.: Es handelt sich bei diesen Forderungen um keine individuell geschützten Belange der Einwenderin. Im übrigen wird auf Kapitel C.2.4 verwiesen.

C.2.3.28 Schlüsselnummern P 29, P 30, P 31

Einwendung vom 15.03.1999:

1. Eine Wertminderung durch Lärm- und Abgaserhöhung wird befürchtet.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

2. Die barocke Achsenverbindung zwischen Schloß Philippsruhe und der Burgruine im Wilhelmsbader Kurpark wird unterbrochen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1.: Eine Wertminderung hierdurch ist nicht zu befürchten. Durch den Entfall des Bahnübergangs verbessert sich die Situation hinsichtlich der Abgase, da Wartezeiten für Kraftfahrzeuge am Bahnübergang entfallen. Auch hinsichtlich der Schallsituation ergibt sich gemäß Gutachten eine Verbesserung. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.9 und A.2.10 verwiesen.

Zu 2.: Eine Unterbrechung der Achsenwirkung und Zerstörung der architektonischen Wirkung ist gerade durch die gewählte Variante vermieden worden.

C.2.4 Abwägung einschließlich Prüfung der Umweltverträglichkeit

C.2.4.1 Ziele der Planung

Der vorhandene höhengleiche Bahnübergänge „Burgallee“, „Frankfurter Landstraße“ und „Salisweg“ sollen durch Eisenbahnüberführungen (Straßenunterführungen) ersetzt werden.

C.2.4.2 Planrealisierung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gibt es aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine Alternativen, um die mit dem Plan verfolgten Ziele besser oder in anderer Weise zu verwirklichen.

C.2.4.3 Varianten

Außer Frage steht dabei zunächst der Bahnübergang „Frankfurter Landstraße“, da die Frankfurter Landstraße eine Hauptverkehrsachse von der BAB A 66 zur Innenstadt Hanau darstellt und somit die Verkehrsbeziehung erhalten bleiben muß.

Bei den Bahnübergängen „Burgallee“ und „Salisweg“ ist dies in der Form nicht der Fall. Ein ersatzloser Verzicht auf diese Bahnübergänge vergrößert jedoch die Trennwirkung der Eisenbahnstrecke und läßt wilde Querungen von Fußgängern und Radfahrern befürchten. Somit wäre zumindest eine Querung für diese Personengruppe erforderlich.

Eine Beibehaltung als Bahnübergang schied bei allen drei Bahnübergängen aus, da zum eine mit einer Verkehrszunahme auf der Eisenbahnstrecke – auch ohne viergleisigen Streckenausbau für eine nordmainische S-Bahn – gerechnet werden muß, was zur Verlängerung der Schrankenschließzeiten führen würde. Eine Beseitigung des Bahnübergangs stellt darüberhinaus erwiesener Maßen die sicherste aller möglich Kreuzungen zwischen Straße und Eisenbahn dar. Darüberhinaus hat der Gesetzgeber im Eisenbahnkreuzungsgesetz die Verpflichtung auferlegt, vorhanden Bahnübergänge zu beseitigen.

Es bieten sich daher als Varianten nur eine Änderung der Höhenlage der Eisenbahn bei weitgehender Beibehaltung des Straßelagen bzw. eine weitestgehende Beibehaltung der Höhenlage der Eisenbahn bei Änderungen der Höhenlagen der Straßen an.

Wegen der erheblich geringeren maximal möglichen Steigungen bei Eisenbahnstrecken erfordert die Variante der Änderung der Höhenlage der Eisenbahn eine große Ausdehnung der Maßnahme. Dies bedeutet bei einer Streckenanhebung bei den Schutzgütern Flora und

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Fauna erhebliche Flächenverluste im Bereich der bahnparallelen Flächenbereiche, beim Schutzgut Mensch erhebliche dauerhafte Schallpegelerhöhungen durch die Hochlage der Strecke und möglicherweise erhebliche Änderungen beim Schutzgut Klima durch die Dammwirkung. Bei einer Absenkung der Eisenbahnstrecke dürften sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die schallschützende Wirkung eines Einschnittes verringern, jedoch wären gerade beim Schutzgut Wasser angesichts des oberflächennahen Grundwasserhorizontes erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Möglicherweise ergäbe sich dabei auch eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Trinkwassergewinnungsanlage. Aus diesen Gründen und den dadurch verbundenen Baukosten wurde von einer Änderung der Höhenlage der Eisenbahnstrecke abgesehen.

Bei den möglichen Varianten Beibehaltung der Höhenlage der Eisenbahn mit Änderung der Gradienten der Straßen muß zwischen Straßenüber- bzw. -unterführungen unterschieden werden. bedingt durch das unterschiedliche freizuhaltende Lichtraumprofil bei Straßen und elektrifizierten Eisenbahnstrecken ist bei Straßenüberführungen ein größerer Höhenunterschied zu überwinden als bei Straßenunterführungen. Dies bedeutet daher bei Straßenüberführungen eine größere Rampenlänge und somit größere Flächeninanspruchnahmen mit entsprechenden Auswirkungen bei den Schutzgütern Boden und Flora und Fauna. Darüberhinaus ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch breitstreuende Schallpegelerhöhungen. Die Variante der Straßenunterführung stellt hinsichtlich Flächeninanspruchnahmen nach der Nullvariante den geringstmöglichen Flächenbedarf dar. Auch für das Schutzgut Mensch ergeben sich weitestgehend Verbesserungen der Schallsituation. Den höheren vorübergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch bauzeitliche Grundwasserabsenkungen stehen hier die geringeren dauerhaften Auswirkungen bei anderen Schutzgütern entgegen.

Daher wurde einer Straßenunterführung in diesen Fällen der Vorzug gegeben.

C.2.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

C.2.4.4.1 Beteiligung von Behörden und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die von der DB Netz AG in das Planfeststellungsverfahren eingebrachten Unterlagen entsprachen in ihren verbalen und planerischen Angaben den Anforderungen, wie sie in Art. 73 Abs. 1 VwVfG und in den Vorgaben des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG enthalten sind.

Die in § 7 und 9 UVPG vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG i.V.m. § 20 AEG.

C.2.4.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt gemäß § 11 die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 (1) Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen vor. Die Grundlagen bilden die Unterlagen nach § 6 UVPG, die behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 f. UVPG und die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.4.4.2.1 Hinweise von beteiligten Behörden

C.2.4.4.2.1.1 Regierungspräsidium Darmstadt

Anhörungsbehörde

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß UVPG wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie und die landschaftspflegerische Begleitplanung verwiesen.

Obere Forstbehörde

Die Rodung der 300 qm großen Schutzwaldfläche ist in Form einer Walderhaltungsabgabe auszugleichen. Diese beträgt 9.000 DM (10 DM/qm, wobei aufgrund des Schutzwaldstatus der dreifache Satz anzusetzen ist). Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses unter Angabe der Buchungsstelle 0355-09901-0029-VI 54 an das Finanzamt Darmstadt - Staatskasse-, 64283 Darmstadt auf des Konto Nr.: 509 3400 009 der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale Darmstadt - , BLZ 508 500 49, zu überweisen.

Durch geeignete Maßnahmen sind die Auswirkungen der temporären Grundwasserabsenkungen zu minimieren und es ist sicherzustellen, daß keine dauerhaften Beeinträchtigungen am örtlichen Grundwasserhaushalt verbleiben.

Obere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der BÜ „Salisweg“ und „Frankfurter Landstraße“, die den baulichen Innenbereich betreffen, werden keine Nachforderungen gestellt. Unabhängig davon ist gleichwohl das Minimierungsgebot zu beachten.

Hinsichtlich des BÜ „Burgallee“ sind Aussagen über naturschutzrechtlich relevante Veränderungen auf Eisenbahnbetriebsgelände zu treffen.

Des weiteren sind eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsplanung vorzulegen sowie die in der UVS beigefügte Bilanzierung zu ergänzen.

Es ist darzulegen, ob durch die beabsichtigte temporäre Grundwasserabsenkung eine Beeinträchtigung des Waldbereiches auszuschließen ist. Falls nicht ist ein Monitoring durchzuführen.

Obere Wasserbehörde

Alle drei Bahnübergänge befinden sich innerhalb der weiteren Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerks Wilhelmsbad in Hanau. Bei den Baumaßnahmen sind daher die Bestimmungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Gewinnungsgebieten (RiStWag)“ einzuhalten.

Hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Der Bahnübergang „Salisweg“ liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Dies bedeutet, daß die geplante Straßenunterführung bei einem extremen Hochwasser überflutet wird. Des weiteren ist darauf zu achten, daß die Baustelleneinrichtung nicht im Überschwemmungsgebiet zu liegen kommt.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser ist in die städtische Kanalisation einzuleiten. Der Nachweis der Aufnahmefähigkeit der Kanalisation ist noch zu führen.

Hinsichtlich altlastverdächtiger Flächen liegen keine konkreten Erkenntnisse vor. Auf mögliche CKW-Belastungen wird hingewiesen. Bei Grundwasserentnahmen sind vorab Überprüfungen erforderlich.

C.2.4.4.2.1.2 Lärmschutz

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn bei der Bahnübergangsbeseitigung „Frankfurter Straße“ die passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß der 24. BImSchV. Umgesetzt werden.

C.2.4.4.2.1.3 Denkmalschutz

Bei den Bauarbeiten aufgefundene Bodendenkmäler sind gemäß § 20 HDSchG der Oberen oder Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden, und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu erhalten und zu schützen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Bei den BÜ-Beseitigungsmaßnahmen „Frankfurter Landstraße“ und „Salisweg“ wird so stark in die bisher ungestörte Umgebung eingegriffen, daß erhebliche Teile der archäologischen Substanz der römischen Epoche beeinträchtigt bzw. zerstört werden können. Daher sind die entsprechenden Bereiche vor den geplanten Baumaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers fachgerecht archäologisch zu untersuchen und zu dokumentieren.

Bei der Baumaßnahme an der Burgallee sind darüberhinaus verschiedene Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 (1) HDSchG betroffen. Dies gilt für den ehemaligen Bahnhof Wilhelmsbad und seinen Nebengebäuden ebenso wie für Teile des Herbert-Dröse-Stadions und das Gebäude Burgallee 132. Hier sind im Bauentwurf Detailpläne zur architektonischen Gestaltung vorzulegen.

Der besondere historische Charakter der Burgallee, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Schloß Philippsruhe als Blickachse mit der ab 1777 entstandenen Kuranlage Wilhelmsbad verbindet, muß bei der detaillierten Ausgestaltung berücksichtigt werden. Hierbei ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu beteiligen.

Der Garten des Anwesens Burgallee 132 ist als historische Gartenanlage Bestandteil des Kulturdenkmals. Die Eingriffe sind deshalb hier zu minimieren und die Einfahrt von der Hochstädter Landstraße so anzulegen, daß der Gesamtcharakter der Gartenanlage nicht gestört wird.

C.2.4.4.2.2 Schutzgutbezogene Darstellung

Schutzgut Mensch

Auswirkungen des Baubetriebes

Beeinträchtigungen von Siedlungsflächen durch den Bau der Eisenbahnüberführungen infolge Lärm, Erschütterungen und Staub während der Bauzeit.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Die Erschließung der Baustellen erfolgt weitestgehend durch das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Temporäre Beeinträchtigungen von Wegebeziehungen durch bauzeitliche Umleitungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Bereiche der Frankfurter Landstraße ergeben sich Erhöhungen des Schallpegels aus dem Straßenverkehr an einzelnen Gebäuden um bis zu 3 dB(A). Im Bereich der Burgallee ergeben sich deutliche Verringerungen des Schallpegels (Reduzierung bis zu 7,6 dB(A)). Im Bereich des Salisweges ergeben sich geringfügige Reduzierungen des Schallpegels.

Anlagebedingte Auswirkungen

Verlust von Kleingartenbereiche im Bereich des Salisweges.

Schutzgut Flora und Fauna

Auswirkungen des Baubetriebs

Vorübergehende Grundwasserabsenkung in allen Baustellenbereichen.

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen.

Vorübergehender Verlust von Lebensraum für die den Wald und die Heckenstrukturen bevölkernden Tierarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Verlust von Waldflächen im Bereich der Burgallee in Höhe von 540 qm.

Verlust von Heckenstrukturen im Bereich aller Maßnahmen. Darüberhinaus Verlust von 5 Alleebäumen mit Staudenrabatten im Bereich der Burgallee und Verlust von 5 Alleebäumen (Winterlinden), Teilen des ruderalen Grünlands mit Gehölzinseln sowie Teilen von Kleingärten im Bereich der Frankfurter Landstraße.

Dauernder Verlust von Lebensraum für die den Wald und die Heckenstrukturen bevölkernden Tierarten.

Schutzgut Boden

Auswirkungen des Baubetriebs

Vorübergehende Bodenverdichtung und Versiegelung durch Baustelleneinrichtungsflächen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Dauerhafte Versiegelung durch den geplanten Ausbau des Wege- und Straßennetzes in Höhe von 1000 qm Neuversiegelung und 380 qm Entsiegelung im Bereich der Burgallee, 450 qm Neuversiegelung im Bereich der Frankfurter Landstraße und 1200 qm Neuversiegelung und 420 qm Entsiegelung im Bereich des Salisweges.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Schutzgut Wasser

Auswirkungen des Baubetriebs

Vorübergehende Grundwasserabsenkung bis zu 4,2 m im Bereich der Burgallee und der Frankfurter Landstraße und von bis zu 3,5 m im Bereich des Salisweges durch die Baumaßnahmen.

Ggf. Beeinträchtigung der berührten Wasserschutzgebiete.

Anlagebedingte Auswirkungen

Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Vergrößerung der Versiegelung.

Schutzgut Klima und Luft

Im Untersuchungsgebiet sind keine bzw. aufgrund ihrer Ausdehnung nur geringe klimaaktive und kaltluftproduzierende Flächen zu finden.

Schutzgut Landschaft

Eine Belastung des Landschaftsbildes durch die Bauwerke ist als gering einzustufen.

Kultur und sonstige Sachgüter

Bei allen Vorhaben muß mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern i. S. v. § 19 HDSchG gerechnet werden

Als Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 (1) HDSchG sind im Bereich der Maßnahme Burgallee der ehemaligen Bahnhof Wilhelmsbad und seine Nebengebäude ebenso wie für Teile des Herbert-Dröse-Stadions und das Gebäude Burgallee 132 betroffen.

Der besondere historische Charakter der Burgallee verbindet seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Schloß Philippsruhe als Blickachse mit der ab 1777 entstandenen Kuranlage Wilhelmsbad.

Der Garten des Anwesens Burgallee 132 ist als historische Gartenanlage Bestandteil des Kulturdenkmals.

C.2.4.4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Zur Bewertung nach § 12 UVPG werden die Unterlagen nach § 6 UVPG, insbesondere die fachgutachterliche Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie die entscheidungserheblichen Stellungnahmen betroffener Behörden bzw. der Öffentlichkeit, herangezogen.

Bewertungskriterien sind die in den einschlägigen Fachgesetzen verankerten gesetzlichen Umwelanforderungen. Rechtsverbindliche Grenzwerte oder sonstige Kriterien, die in den einschlägigen Fachgesetzen oder deren Ausführungsbestimmungen enthalten sind, werden ebenfalls für die Bewertung des Vorhabens herangezogen (vgl. § 4 UVPG).

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.4.4.3.1 Grundlagen

Der Vorhabenträger hat eine Umweltverträglichkeitsstudie mit landschaftspflegerischen Begleitplan in Auftrag gegeben. In dieser Untersuchung wurden die Auswirkungen umfassend ermittelt und daraus Planungsempfehlungen abgeleitet.

Die Kriterien und Methoden für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sollten gem. § 20 Nr.1 UVPG in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher bestimmt werden. Diese technische Ausführungsvorschrift liegt bisher nur im Entwurf vor. Die Orientierung für die Untersuchung erfolgte deshalb an den Angaben des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG und in der Bewertung an dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift zu § 20 Nr. 1 UVPG sowie der einschlägigen Fachliteratur. Wesentliche Arbeitsgrundlagen bildeten dabei die Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Planung erstellten Fachgutachten:

- TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH:
Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan für die BÜ-Beseitigung „Burgallee“
Frankfurt am Main, Oktober 1998, ergänzt Oktober 2002
- Fritz GmbH:
Schalltechnische Untersuchung für die BÜ-Beseitigung „Burgallee“
Einhausen, Juli 1998
- Prof. Dr.- Ing. P. Amann Consult GmbH:
Baugrund- und Gründungsgutachten für die BÜ-Beseitigung „Burgallee“
Mühlthal, Dezember 1997
- TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH:
Umweltverträglichkeitsstudie
für die BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“
Frankfurt am Main, August 1998, ergänzt Juli 2002
- Fritz GmbH:
Schalltechnische Untersuchung für die BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“
Einhausen, Juli 1998
- Prof. Dr.- Ing. P. Amann Consult GmbH:
Baugrund- und Gründungsgutachten für die BÜ-Beseitigung „Frankfurter Landstraße“
Mühlthal, Februar 1997
- TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH:
Umweltverträglichkeitsstudie
für die BÜ-Beseitigung „Salisweg“
Frankfurt am Main, August 1998, ergänzt September 2002
- Fritz GmbH:
Schalltechnische Untersuchung für die BÜ-Beseitigung „Salisweg“
Einhausen, Juli 1998
- Prof. Dr.- Ing. P. Amann Consult GmbH:
Baugrund- und Gründungsgutachten für die BÜ-Beseitigung „Salisweg“
Mühlthal, Mai 1997

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Außer den Vorgaben und Inhalten des UVPG wurden folgende rechtliche Grundlagen berücksichtigt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Hessisches Forstgesetz (HForstG)
- Hessisches Abfallwirtschaft und Altlasten Gesetz (HAbfAG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
- 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutz-Maßnahmenverordnung - 24. BImSchV)
- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)
- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen Hrsg.: Eisenbahn-Bundesamt

sowie aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgegangene Vorgaben und Programme

- Raumordnungsbericht Planungsregion Südhessen
- Regionaler Raumordnungsplan Südhessen

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

C.2.4.4.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung der Planung zu den einzelnen Schutzgütern einschließlich der Wechselwirkungen

Schutzgut Mensch

Auswirkungen des Baubetriebes auf Siedlungsflächen

Als Bewertungsgrundlage dient die 15. BImSchV..

Die bauzeitlich verstärkt belasteten Bereiche der Stadt Hanau unterliegen bereits einer erheblichen Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen.

Beeinträchtigungen durch Entwicklung und Ausbreitung von Staub werden durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen (Bindung durch Benetzung von Bauflächen) vermieden.

Durch Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung nicht zu erwarten.

Der Baustellenverkehr findet überwiegend auf öffentlichen Straßen statt. Eine bauzeitlich bedingte Beeinträchtigung ist unvermeidbar.

Auswirkungen des Eisenbahnbetriebs auf die Siedlungsflächen

Als Bewertungsgrundlage dient die 16. BImSchV. in Verbindung mit der „Schall 03“.

Für den wegfallenden Bahnübergang ergibt sich ein Abschlag von 5 dB(A), für Eisenbahnüberführungen aber nur ein Zuschlag von 3 dB(A) einzurechnen ist unter der Voraussetzung, daß die Eisenbahnüberführung an gleicher Stelle wie der Bahnübergang gelegen ist und die lichte Weite der Eisenbahnüberführung maximal das Zweifache der Fahrbahnbreite des Bahnübergangs beträgt. Somit ergibt sich eine Verringerung des Schienenverkehrslärms.

Auswirkungen des Straßenbetriebs auf die Siedlungsflächen

Als Bewertungsgrundlage dient die 16. BImSchV. sowie die 24. BImSchV..

Für den Straßenverkehr zeigen die schalltechnischen Untersuchungen für die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen „Burgallee“ und „Salisweg“, daß sich der Schallpegel durch die geplanten Baumaßnahmen verringert.

Für den Straßenverkehr zeigt die schalltechnischen Untersuchungen für die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen „Frankfurter Landstraße“, daß sich der Schallpegel durch die geplanten Baumaßnahmen an zwei Gebäuden (Bachstraße 46 und Frankfurter Landstraße 72) um bis zu 3 dB(A) erhöht und zwar am Gebäude Bachstraße 46 an der Ost-, Süd- und Westseite und am Gebäude Frankfurter Landstraße 72 an der Westseite. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier nur Passive Schallschutzmaßnahmen machbar.

Beeinträchtigung der Erholungsnutzung

Während und nach Abschluß der Bauphase sind Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch die Inanspruchnahme von Kleingartengelände im Bereich der Maßnahmen

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

„Frankfurter Landstraße“ und „Salisweg“, darüberhinaus durch Lärm, Schadstoffausstoß und Staub während der Bauarbeiten unvermeidlich.

Schutzgut Fauna und Flora

Als Bewertungsgrundlage werden die Ziele und Grundsätze des BNatSchG und des HENatG herangezogen.

Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch eine größere baubedingte und kleinere anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Wald (300 qm) und Kleingartengelände. Darüberhinaus entfallen teilweise Heckenstrukturen und Einzelbäume. Durch Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Wahl einer dichten Baugrube nicht zu erwarten.

Weiterhin ergeben sich Belastungen durch den Baubetrieb. Arten und Biotope werden durch die Baumaßnahme beeinträchtigt, da der Eingriff größtenteils in Bereichen mit Bedeutung für diese Schutzgüter stattfindet. Die Eingriffe sind nur geringfügig vermeid- oder verminderbar.

Schutzgut Boden

Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der dauerhaften und zeitweiligen Flächeninanspruchnahme und baubetriebsbedingter Bodenverdichtung. Die Eingriffe in den Boden sind nur teilweise ausgleichbar. Eine Minimierung des dauerhafter Eingriffs erfolgt durch Auflockerung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen. Größere Entsiegelungen ergeben sich im Bereich des Salisweges.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch vorübergehende Grundwasserabsenkungen durch die Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Bebauung sowie Vegetationsbeständen durch die Wahl einer dichten Baugrube nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der berührten Wasserschutzgebiete ist daher und wegen der kleinräumigen Ausdehnung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Jedoch wird durch die Versiegelung infolge der Maßnahmen die Grundwasserneubildungsrate verringert. Die Eingriffe sind nur geringfügig vermeid- oder verminderbar.

Oberflächenwasser

Keine Beeinträchtigungen

Schutzgut Klima und Luft

Im Untersuchungsgebiet sind keine bzw. aufgrund ihrer Ausdehnung nur geringe klimaaktiven und kaltluftproduzierenden Flächen zu finden, so daß nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Eingriffe sind nur geringfügig vermeid- oder verminderbar.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Schutzgut Landschaft

Geringe Beeinträchtigungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Bewertungsgrundlage werden die Ziele und Grundsätze des HDSchG herangezogen.

Durch die Zusage des Vorhabenträgers nach Grabungen vor Beginn der Baumaßnahmen Vorhaben muß mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern i. S. v. § 19 HDSchG gerechnet werden

Als Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 (1) HDSchG sind im Bereich der Maßnahme Burgallee der ehemaligen Bahnhof Wilhelmsbad und seine Nebengebäude ebenso wie für Teile des Herbert-Dröse-Stadions und das Gebäude Burgallee 132 betroffen. Der besondere historische Charakter der Burgallee verbindet seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Schloß Philippsruhe als Blickachse mit der ab 1777 entstandenen Kuranlage Wilhelmsbad. Der Garten des Anwesens Burgallee 132 ist als historische Gartenanlage Bestandteil des Kulturdenkmals. Durch die Art der gewählten Variante einer Straßenunterführung ohne Anhebung der Eisenbahntrasse und die gewählte Grundstücksandienung des Anwesens Burgallee 132 sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten bzw. als gering einzustufen.

C.2.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme die planfestgestellten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren.

C.2.4.6 Belange der Einwender

Belange des Immissionsschutzes

Den Forderungen nach Schutz vor schädigenden Gefährdungen der Gesundheit vor Immissionen aller Art - insbesondere Schall und Erschütterungen - wird dadurch Rechnung getragen, daß die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten, bzw. zu ihrer Einhaltung aktive oder passive Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange

Den Forderungen der Fachbehörden zu Grundwasserhaltung und Versickerung wird durch die Entscheidungen Rechnung getragen.

Forstliche Belange

Durch das Ausbauvorhaben werden u.a. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen. Wie die Prüfung ergeben hat, ist die geplante Ausbaumaßnahme im vorgesehenen Umfang im öffentlichen Interesse dringend erforderlich, so daß auf die Maßnahme, auch wegen entgegenstehenden öffentlichen Belangen der Forstwirtschaft, nicht verzichtet werden kann.

Da eine Kompensation durch Wiederaufforstung in naturräumlicher Nähe nicht gegeben ist, wird der Vorhabenträger verpflichtet, eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Gemeindliche Belange

Gemeinden, deren Gebiet durch eine Eisenbahnplanung berührt werden, sind stets zu beteiligen. Das Recht auf Mitwirkung an der überörtlichen sich über den Gemeindebereich erstreckenden Planung hat seine Grundlagen im verfassungsrechtlich gewährten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Eigene Rechte sind jedoch nur insoweit betroffen, als es sich um Rechte zur Wahrnehmung der im Rahmen der Gesetze bestimmten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Obwohl den Sachzwängen der überörtlichen Planung unterworfen, steht den Gemeinden ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren zu, indem dafür gesorgt sein muß, daß die Gemeinden von den überörtlichen Planungsentscheidungen und Maßnahmen nicht überrascht werden.

Dies ist mit dem Anhörungsverfahren für die von der Ausbaumaßnahme berührten Gemeinden erfolgt. Eine Verletzung des Beteiligungsrechtes der Gemeinden liegt somit nicht vor. Soweit die Gemeinden eigene Belange vorgetragen und dargelegt haben, daß sie in der auf dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht beruhenden Planungshoheit berührt sind, wurde dem Anliegen im Anhörungsverfahren Rechnung getragen. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch den Planfeststellungsbeschluß nicht verletzt.

Der vorliegende Plan ist unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die ortsplanerischen, gemeindlichen Belange sachgerecht.

Private Belange

Für das Vorhaben müssen auch private Grundstücke - vorübergehend oder endgültig - in Anspruch genommen werden.

Die Interessen der Grundstückseigentümer sind in die Abwägung mit einbezogen worden. Ebenso ist berücksichtigt worden, daß eine Wertminderung infolge Lärmeinwirkung nicht auszuschließen ist. Da jedoch die Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. die zumutbaren Innenraumpegel nicht überschritten werden, haben Betroffene eine etwaige Wertminderung als Folge der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Im übrigen sind Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Die Prüfung hat ergeben, daß durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter zum Teil beeinträchtigt werden. Die Durchsetzung der im Interesse der Allgemeinheit notwendigen Ausbaumaßnahme überwiegt im vorliegenden Fall die für die Betroffenen sich ergebenden Nachteile. Die für das Planvorhaben sprechenden Gründe haben ein solches Gewicht, daß die Bevorzugung dieses öffentlichen Interesses durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Hierbei ist besonders die Aufrechterhaltung eines bedeutenden, vom Straßenverkehr unabhängigen Verkehrsweges zu nennen.

Dem stehen auch die von verschiedenen Beteiligten vorgetragenen Gründe gegen die Planung, insbesondere im Hinblick auf die negativen Auswirkungen nicht entgegen. Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile müssen - soweit ihnen im Planfeststellungsbeschluß nicht abgeholfen werden konnte - privatrechtlich bzw. in einem von der Planfeststellung getrennt zu betrachtenden Entschädigungsverfahren ausgeglichen werden.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da der Eingriff in die Rechte der Betroffenen - unter Berücksichtigung der außerhalb der Planfeststellung zu regelnden Ent-

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

schädigung - nicht unverhältnismäßig ist. Hinsichtlich der von den Beteiligten befürchteten Wertminderung ihrer Grundstücke ist festzuhalten, daß der (Verkehrs-) Wert einer Liegenschaft von vielen Faktoren abhängt. Wesentlichen Einfluß hat die Nutzung der umliegenden Grundstücke. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer aber nur geschützt, soweit das Recht ihm Abwehransprüche zubilligt.

Gegenüber hoheitlichen Maßnahmen, wie dem Bau eines öffentlichen Verkehrsweges, können sich solche Abwehrrechte in erster Linie aus den Vorschriften ergeben, die von den Behörden bei der Prüfung der Zuständigkeit des Vorhabens zu beachten sind. Derartige Vorschriften liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Der Planfeststellungsbeschluß entfaltet Vorwirkungen für ggf. erforderliche Enteignungsverfahren. Mit diesem Beschluß hat die Planfeststellungsbehörde die Ausführung des Planvorhabens für zulässig erklärt. Es bedarf somit keiner weiteren Feststellungen mehr.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluß und den dazugehörigen Unterlagen können Grundstücksflächen nicht - auch nicht vorübergehend - in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muß in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 22 AEG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Flächen werden für den Zeitraum, indem sie als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Die Zumutbarkeit wird nicht von der Duldungspflicht nach Art. 14 Abs. 2 GG erfaßt.

Den Grundstückseigentümern, ggf. den Pächtern, steht eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

C.2.4.7 Auflagen

Aus § 74 VwVfG ergibt sich die Verpflichtung, auch solche Einwirkungen, die keinen unmittelbaren Eingriff ins Eigentum aufweisen, zu minimieren. Macht die Planfeststellung zur Verwirklichung der mit dem planverfolgten Ziele Festsetzungen erforderlich, die nachteilige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke verursachen, so darf der dadurch hervorgerufene Interessenkonflikt nicht im Wege einer die privaten Belange ohne weitere Folgen zurückstellenden Abwägung gelöst und damit unbewältigt bleiben. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, daß für die Bau- und Betriebszeit Schutzauflagen zum Schutz der Nachbarschaft formuliert werden mußten.

Die im Teil A.1.4 genannten Nebenbestimmungen und Schutzauflagen sind bei der Planrealisierung zu beachten.

C.2.4.8 Ergebnis

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Planfeststellungsbehörde hat nochmals alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

1. Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen sind sowohl durch die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit als auch durch Fachgutachten zu Schall, Baugrund und Wasser und auch durch den Fachplan der Landschaftspflege fachgerecht abgesichert.
2. Die Aussagen der Gutachten und die Ergebnisse der Anhörung mit Beteiligung der Öffentlichkeit wurden in die Planung integriert, soweit sie verwirklichtbar sind und der möglichen Verbesserung der Umweltvorsorge dienen.
3. Die Realisierung der Maßnahme ist mit einem hohen Nutzen für den Menschen und seine Umwelt verbunden.

Nach eingehender Abwägung der Umweltbelange sowie der Positiveffekte und der Konfliktpotentiale kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, daß die Umweltverträglichkeit der Maßnahme hinreichend gesichert ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens haben zwar zusätzliche Belastungen der Umwelt zur Folge, eine Minimierung des Eingriffes wird aber durch den Ausbau der vorhandenen Strecken erreicht. Die getroffenen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes werden als ausreichend erachtet.

C.2.5 Entscheidung und Beschluß

Die vorgenommene Planprüfung durch die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen unter besonderer Beachtung der gestellten Anträge ergeben, daß die beantragte Maßnahme geeignet und geboten ist, das angestrebte Planungsziel zu erreichen.

Der festgestellte Plan stellt eine angemessene Problembewältigung dar, in der die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und die dafür sprechenden Belange mit den entgegenstehenden und von dem Vorhaben berührten Belangen in einer rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Weise ausgeglichen werden. Die Realisierung der Baumaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Ihre Planfeststellung ist geboten. Bei der Realisierung sind die Nebenbestimmungen und Schutzauflagen zu beachten.

D Ausfertigungen

Von diesem Beschluß werden vier Ausfertigungen mit Planunterlagen gefertigt:

1. Ausfertigung für Vorhabenträger DB Netz AG
2. Ausfertigung für Vorhabenträger DB Netz AG
3. Ausfertigung für Vorhabenträger Stadt Hanau
4. Ausfertigung für Offenlegung in der Stadt Hanau

Weitere Ausfertigungen ohne Plansatz:

5. Ausfertigung verbleibt in der Akte

sowie jeweils eine Ausfertigung an alle Behörden, Träger öffentlicher Belange, sonstige Stellen, anerkannte Naturschutzverbände und natürliche und juristische Personen, über deren Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung entschieden wurde.

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd – Ffm Ost – Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Dieses Exemplar ist die . Ausfertigung.

Anhang: **Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 08.01.2002, Az: V 33.1 – 66c 10/01 – F – 5/98**

Frankfurt am Main, den 30. September 2002

Im Auftrag

(Reddig, BOR)

Planfeststellung nach §§ 18 ff. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) für die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge „Burgallee“ in Bahn-km 15,789, „Frankfurter Landstraße“ in Bahn-km 16,823 und „Salisweg“ in Bahn-km 17,230 durch Eisenbahnüberführungen (EÜ) (Straßenunterführungen) in Bahn-km 15,796, 16,822 und 17,247 der Eisenbahnstrecke 3660, Frankfurt (Main) Süd - Ffm Ost - Aschaffenburg Hbf, in der Stadt Hanau

Az: 55111-0434-96 vom 30. September 2002

Anhang

Der Anhang besteht aus diesem Titelblatt und 4 weiteren Seiten